

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei *****
*****, *****, ***** , vertreten durch Dr. ***** *****
*****, Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, als Verfahrenshelfer, wider die beklagte Partei ***** ***** ***** AG, 9491 Ruggell, *****, vertreten durch ***** Rechtsanwälte ***** ***** in 9490 Vaduz, und der auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen Nebenintervenientin 1. Mag. Dr. ***** ***** , *****, *****, vertreten durch ***** Rechtsanwälte AG in 9490 Vaduz, und 2. *****
***** reg. Gen.m.b.H., *****, *****, vertreten durch ***** ***** ***** ***** in A-6020 Innsbruck, wegen Zug um Zug Leistung EUR 237'229.63 sA über die Revision der beklagten Partei (Revisionsinteresse CHF 100'000.00) und den Rekurs und die Revision der

Nebenintervenientin zu 1. (Rekurs- und Revisionsinteresse je CHF 100'000.00) gegen das Teilurteil und den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 10.03.2021, 08 CG.2018.70-76, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 31.07.2020, 08 CG.2018.70-58, Folge, hingegen der Berufung des Nebenintervenienten zu 1. keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

I. Die Revision der beklagten Partei wird, soweit sie sich inhaltlich (als Rekurs) gegen den Aufhebungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichts (Spruchpunkt 4. iVm Spruchpunkt 1.) richtet, z u r ü c k g e w i e s e n.

Im Übrigen wird der Revision k e i n e Folge gegeben.

II. Der Revision der Nebenintervenientin zu 1. wird k e i n e Folge gegeben.

III. Der Rekurs der Nebenintervenientin zu 1. wird z u r ü c k g e w i e s e n.

IV. Die Rekursbeantwortung der klagenden Partei (ON 92) wird z u r ü c k g e w i e s e n.

V. Die Kosten des Rekurses und der Rekursbeantwortung haben die Nebenintervenientin zu 1. und die klagende Partei jeweils selbst zu tragen.

Im Übrigen stellen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens weitere Verfahrenskosten dar.

T a t b e s t a n d:

1.1. Der Kläger, österreichischer Staatsangehöriger, macht aus einer kreditfinanzierten lebenslangen Rentenversicherungspolice, die er mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu Policen Nr ***** mit Versicherungsbeginn 18.07.2002 abgeschlossen hat, gestützt auf verschiedene Rechtsgründe Leistungs- und Feststellungsbegehren geltend.

1.2. Die Beklagte ist eine liechtensteinische Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Schaan. Zweck ist unter anderem der Vertrieb der direkten und indirekten Lebensversicherung in allen Zweigen. Per 01.07.2007 hat die Beklagte im Wege der Fusion die ***** Versicherung ***** als übertragene Verbandsperson übernommen. Die ***** Versicherung ***** hatte mit dem Nebenintervenienten zu 1. Ende 2001 eine

Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die die Vermittlung des gegenständlichen ***** Pensionsplans durch den Nebenintervenienten zu 1. an die ***** regelte. Bei der Nebenintervenientin zu 2. schloss der Kläger einen Fremdenwährungskredit in japanischen Yen zum damaligen Gegenwert von EUR 385'000.00 mit einer Laufzeit bis 31.07.2017 ab.

2.1. Mit seiner am 01.03.2018 eingebrachten Klage stellte der Kläger nach Ausdehnung letztlich folgende Begehren:

*„1. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger EUR 308'432.44 zuzüglich 5% Zinsen seit 28.02.2018 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution Zug um Zug gegen Übertragung der Rentenversicherungspolice Nr ***** zu bezahlen.*

Eventualiter (Steuernachzahlungen)

*2. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger EUR 236'667.85 zuzüglich 5% Zinsen seit 28.02.2018 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution Zug um Zug gegen Übertragung der Rentenversicherungspolice Nr ***** zu bezahlen. Es wird weiters festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche Nachteile und Schäden des Klägers haftet, welche dadurch entstehen, dass die vom Kläger geltend gemachten Werbungskosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem von der Beklagten verkauften Gesamtprodukt (Rentenversicherung Nr ***** sowie die damit zusammenhängenden Policen Nr ***** bei der ***** und Nr ***** bei der ***** AG und der Fremdwährungskredit Konto Nr ***** und Nr ******

*bei der ***** **) steuerlich nicht anerkannt werden und steuerliche Nachforderungen entstehen, haftet.*

Eventualiter (Feststellung):

*3. Es wird mit Wirkung zwischen dem Kläger und der Beklagten festgestellt, dass die Beklagte für jeden Schaden haftet, der aus der Untauglichkeit des Produkts, der fehlerhaften Beratung bzw Informationserteilung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Rentenversicherung Nr ***** sowie mit den damit zusammenhängenden Policen Nr ***** bei der ***** und Nr ***** bei der ***** AG und dem Fremdwährungskredit Konto Nr ***** und Nr ***** bei der ***** entstanden ist oder noch entstehen wird.*

Subeventualiter (Differenzschaden):

4. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger EUR 214'756.89 zuzüglich 5% Zinsen seit 28.02.2018 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

*5. Es wird mit Wirkung zwischen dem Kläger und der Beklagten festgestellt, dass die Beklagte für jeden Schaden haftet, der aus der fehlerhaften Beratung bzw Informationserteilung im Zusammenhang mit dem Abschluss der Rentenversicherung Nr ***** sowie mit den damit zusammenhängenden Policen Nr ***** bei der ***** und Nr ***** bei der ***** AG und dem Fremdwährungskredit Konto Nr ***** und Nr ***** bei der ***** entstanden ist oder noch entstehen wird.*

Subeventualiter (Erfüllungsinteresse):

6. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger EUR 327'085.01 zuzüglich 5% Zinsen seit 28.02.2018 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

In jedem Fall:

7. [Kostenbegehren].“

Der Kläger brachte dazu zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

Der ***** Pensionsplan sei ein von der Beklagten bzw der ***** konzipiertes und angebotenes Gesamtprodukt, das aus einer überwiegend kreditfinanzierten lebenslangen Rentenversicherungspolice der Beklagten und einem Tilgungsträger in Form von weiteren Lebensversicherungen bestanden habe. Ziel des Gesamtprodukts sei der Aufbau einer lebenslangen Rentenversicherung gewesen. Aus der Rentenversicherungspolice der Beklagten hätten über drei Phasen unterschiedliche Rentenzahlungen erfolgen sollen. Die Auszahlung von Renten an den Kläger hätte nach 15 Jahren Laufzeit beginnen sollen, die letzte Phase hätte bis ans Lebensende dauern sollen.

Die Prämiensumme der ***** Police habe EUR 365'000.00 betragen. Sie sei vollständig aus einem Bankdarlehen in Höhe von EUR 385'000.00 (Prämie EUR 365'000.00 und Gebühren sowie Provisionen EUR 20'000.00) finanziert worden. Die Rentenversicherung sei auf Lebenszeit abgeschlossen worden, sie sei nach wie vor aufrecht. Als Teil des Produkts sei die Police einschliesslich der Tilgungsträger der Bank verpfändet worden.

Die Beklagte habe den ***** Pensionsplan nicht selbst, sondern über externe Vermittler vertrieben, die wiederum selbst Untervermittler eingesetzt hätten. Der hier gegenständliche ***** Pensionsplan sei dem Kläger durch Mag. ***** vermittelt worden. Dieser habe den ***** Pensionsplan als Gesamtprodukt angeboten. In den ersten 15 Jahren werde eine vertraglich vereinbarte quartalsweise Rente von EUR 6'843.75 (1,875% der Prämiensumme im Quartal bzw 7,5% pa) ausbezahlt. Damit würden die laufenden Kreditzinsen des Bankkredits und die Tilgungsträger bedient werden. Nach Ablauf von 15 Jahren werde in einer zweiten Phase bis zum Ablauf von 26 Jahren die volle versicherungsmathematisch berechnete Rente ausbezahlt. In einer dritten Phase erfolge eine lebenslange Quartalsrente von 0,1% der ursprünglichen Versicherungsprämie. Die Rückführung des Kredits nach 15 Jahren sei aufgrund der Konzeption gesichert, der Kläger würde im schlimmsten Fall nach 15 Jahren mit einer „schwarzen Null“ dastehen. Gemäss Angaben des Vermittlers sei eine geringe monatliche Eigenleistung des Klägers vorgesehen. Hinsichtlich der Kosten des Versicherungsprodukts habe Mag. ***** gegenüber dem Kläger nur die Vermittlungskosten erwähnt. Die restlichen Kosten hätten vom Produkt abgedeckt sein sollen. Hinsichtlich der Risiken habe nur eine grundsätzliche Aufklärung stattgefunden, ohne Details zu erörtern. Welche Rendite zur Deckung der Kosten des Gesamtprodukts erreicht werden müsse, sei ebenso wenig erklärt worden wie die Gesamtkosten des Produkts.

Der Kredit bei der Nebenintervenientin zu 2. sei als Fremdwährungskredit in japanischen Yen zum Gegenwert von EUR 385'000.00 mit Laufzeit 31.07.2017 und einem variablen Zins abgeschlossen worden. Als Teil des Gesamtprodukts habe der Kläger auch zwei Tilgungsträger abgeschlossen, die gleichzeitig mit der Fälligkeit des Kredits fällig werden sollten.

Eine Kopie des schriftlichen Versicherungsantrags der Beklagten habe der Kläger nicht erhalten. Er habe nur die Kopie der ***** Police samt AVB erhalten. Die Beklagte habe den Vermögensverwalter selbst bestimmt. Der Kläger habe weder Auskunft noch Einsicht in die effektive Verwaltung des Policenvermögens erhalten. Ebenso wenig habe er laufende Informationen über den Stand des Policenvermögens bekommen.

Während der Vertragslaufzeit der ***** Police habe die Beklagte mehrfach die quartalsweise Rentenzahlungen herabgesetzt, dies mit der Begründung, dass zwischen Versicherung und Vertrieb koordinierte Massnahmen „zur Stärkung des Deckungsstocks“ gesetzt werden sollten. Dem Kläger sei versichert worden, dass er sich keine Sorgen machen müsse, es sich um eine vorübergehende Massnahme handle und es besser sei, wenn mehr Vermögen im Deckungsstock verwaltet werde. Zum Einverständnis der Herabsetzung hätte der Kläger Erklärungen unterzeichnen sollen, was er auf Anraten der ***** bzw der Beklagten und des Vermittlers auch getan habe. Die erste Herabsetzung sei per 31.03.2005 auf EUR 3'650.00 pro Quartal und die zweite Herabsetzung per

31.03.2009 auf EUR 3'504.00 pro Quartal erfolgt. Schliesslich sei die Quartalsrente per 31.09.2017 auf EUR 1'040.85 herabgesetzt worden. Die Rentenzahlungen der Beklagten hätten in der Folge nicht mehr ausgereicht, um die laufenden Kreditzinsverbindlichkeiten und die Tilgungsträger vollständig bzw überhaupt zu bedienen. Der Kläger habe zudem Eigenleistungen in die Police in einem Gesamtbetrag von EUR 61'927.84 erbracht.

Dem Kläger sei während der Laufzeit des Produkts von der Beklagten stets vermittelt worden, dass es sich auf das Ende der Kreditlaufzeit jedenfalls ausgehen werde. Bei Fälligkeit des Kredits im Sommer 2017 sei jedoch erkennbar geworden, dass die vorhandenen Mittel aus den Tilgungsträgern nicht ausreichen würden, um den Kredit abzudecken. Der Kreditsaldo habe im Sommer 2017 EUR 337'083.88 betragen, der Rückkaufswert der ***** Police jedoch nur EUR 81'399.81. Die Verwertung der beiden Tilgungsträger hätte lediglich einen Erlös von gesamt EUR 129'307.59 erbracht. Der Kläger sei gezwungen gewesen, weitere beträchtliche Eigenmittel aufzuwenden, um den Kredit bestmöglich abzudecken. Hiezu habe er eine weitere unabhängig vom gegenständlichen Produkt abgeschlossene Lebensversicherungspolice der ***** AG verwertet. Der Erlös von EUR 47'676.64 stelle Eigenmittel dar und sei dem Kreditkonto am 09.08.2017 gutgeschrieben worden. Ebenso stelle das Wertschriftenportfolio des Klägers Nr ***** kein Teil des Gesamtprodukts, sondern ebenfalls Eigenmittel dar. Der Kläger habe am 06.10.2017 diverse Wertschriften verwertet und den Verkaufserlös von gesamt EUR

21'335.54 dem Kreditkonto gutgeschrieben. In Summe habe er somit Eigenleistungen von EUR 130'940.02 erbracht. Nach Auflösung aller Tilgungsträger und Einbringung zusätzlicher Eigenleistungen sei ein Kreditsaldo von EUR 140'665.20 verblieben.

2.2. Die Beklagte bestritt, beantragte die Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein: Sie habe keine Kenntnis von den Tilgungsträgern ***** bzw ***** AG gehabt. Dies zeige beispielsweise auch der Umstand, dass der Versicherungsantrag der ***** bereits am 18.07.2002 unterfertigt worden sei, während der Yen Fremdwährungskredit mit der Nebenintervenientin zu 2. erst am 29.07.2002 und die Lebensversicherung mit Kapitalgarantie mit der ***** ***** AG per 01.08.2002 geschlossen worden seien. Im Übrigen würde das angebliche „Gesamtpaket“ nicht nur aus einer Lebensversicherung der *****, einem Fremdwährungskredit und zwei Tilgungsträgern bestehen, sondern auch noch ein Wertpapierdepot des Klägers bei der Nebenintervenientin zu 2. sowie ein Pfandrecht des Klägers auf seiner Liegenschaft mitumfasst haben.

Es seien nicht die Rentenzahlung bzw allenfalls die einvernehmlichen Rentenanpassungen aus dem Produkt „***** Pensionsplan“ ursächlich für die behauptete Verschärfung der finanziellen Situation des Klägers gewesen, sondern vielmehr dessen selbständige und eigenverantwortliche Entscheidung, einen hoch spekulativen und risikoträchtigen Fremdwährungskredit in japanischen Yen abzuschliessen, dessen beträchtliches Wechselkursrisiko schliesslich zur finanziellen Misere des

Klägers geführt habe. Der Kläger habe bei der Konvertierung einen immensen Währungsverlust erlitten.

Der Kläger sei von der Nebenintervenientin zu 2. über alle möglichen Risiken des vorliegenden Finanzierungs- und Veranlagungsmodells aufgeklärt worden, insbesondere über die Risiken aus dem Fremdwährungsfinanzierung, aus dem Tilgungsträger und die Risiken betreffend die steuerrechtliche Behandlung der Rentenversicherung. Im Speziellen habe Mag. ***** den Kläger über die Risiken der Veranlagungsstrategie sowie des Kapitalverzehr aufklärt.

Der Kläger habe von der Wahlmöglichkeit der Rentenanpassung freiwillig und nach umfangreicher Information seitens der ***** in der Form Gebrauch gemacht, dass er eine jährliche Rentenzahlung von ursprünglich 7,5% auf nunmehr 4% pro Jahr gewünscht habe. Auch hinsichtlich der von der Beklagten aufgrund der Wirtschaftskrise im Jahre 2008 vorgeschlagenen Varianten der Rentenanpassung habe er eine Variante gewählt, sodass ab dem 31.03.2009 die reduzierte Rente zur Auszahlung gelangt sei.

3. Das Fürstliche Landgericht wies mit Urteil vom 31.07.2020 das Hauptbegehren (Zug um Zug Zahlungsbegehren über EUR 308'432.44 sA) sowie das erste Eventualbegehren (Zug um Zug Zahlungsbegehren über EUR 235'667.85 sA und Feststellungsbegehren betreffend Steuernachzahlungen) ab und gab dem zweiten Feststellungsbegehren betreffend die Haftung der Beklagten für die Untauglichkeit des Produkts, die

fehlerhafte Beratung bzw Informationserteilung etc im Ausmass von 50% statt; dass diesbezügliche Mehrbegehren von 50% wies es ab. Schliesslich verpflichtete es die Beklagte, dem Kläger die mit CHF 13'401.77 bestimmten Barauslagen zu ersetzen, während es die Verfahrenskosten als gegenseitig aufgehoben erklärte.

3.1. Das Fürstliche Landgericht stellte den Inhalt der Verträge zwischen dem Nebenintervenienten zu 1. und der ***** und des Mag. ***** ***** mit der ***** fest und legte seiner Entscheidung darüber hinaus folgenden Sachverhalt zugrunde:

„In den Jahren 2001 und 2002 wurde in Österreich Werbung für sogenannte „fremdfinanzierte Rentenverträge“ gemacht, und zwar dahingehend, dass – vor allem dann, wenn dieses Produkt von einem Unternehmer abgeschlossen wird – sämtliche Kreditnebenkosten und Kreditzinsen von der Steuer absetzbar sind.

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen hat im Einkommensteuerprotokoll 2001 (Erlass vom 10. August 2001, GZ. 060101/2-IV/6/01) „im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise“ zur (einkommens-) steuerrechtlichen Beurteilung fremdfinanzierter Rentenversicherungsmodelle seine Rechtsansicht bekannt gegeben, dass Zinsen für Fremdkapital, das für den Erwerb eines Rentenstammrechtes aufgenommen wurde, sowie Kreditvermittlungs- und Versicherungsvermittlungsgebühren, soweit sie die Rentenversicherung betreffen, gemäss § 16 Abs. 1 Z 1 öEStG 1988 im Zeitpunkt der Zahlung Werbungskosten darstellen. Mit Erlass vom 12. Juli 2002, GZ. 061802/1-IV/6/02, wurde diese Rechtsansicht teilweise modifiziert, aber nur für fremdfinanzierte Rentenversicherungsmodelle, bei denen der

Abschluss des Rentenversicherungsvertrages nach dem 31. Juli 2002 erfolgt.

Das Modell der fremdfinanzierten Rentenversicherung wurde in den erwähnten Erlässen wie folgt beschrieben:

Das Modell (auch als "Sicherheits-Kompakt-Pension", "Schnee-Modell" bezeichnet) besteht aus vier Komponenten, nämlich

- einer privaten Rentenversicherung (Pensionsversicherung),
- einem Bankdarlehen,
- einer (Erlebens)Kapitalversicherung (Tilgungsversicherung, „Tilgungskomponente“ oder "Tilgungsinstrument") und
- einer Risikoablebensversicherung.

Der Investor nimmt bei einer Bank einen (endfälligen) Kredit auf, den er (allein oder zusammen mit Eigenmitteln) dazu verwendet, den Einmalbetrag für eine sofort auszahlende Rentenversicherung sowie eine Kapitalversicherung mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren (Tilgungsversicherung) zu finanzieren. Mit der Tilgungsversicherung soll das zur Rückzahlung des endfälligen Bankdarlehens erforderliche Kapital erwirtschaftet werden. Damit das Bankdarlehen auch im Fall des vorzeitigen Ablebens vollständig getilgt werden kann, wird eine Risikoablebensversicherung abgeschlossen.

Nach Fälligkeit der Tilgungsversicherung werden die freiwerdenden Mittel primär für die Rückführung des Kredites an die finanzierende Bank verwendet. Bei Abschluss des Paketes ist eine Kreditvermittlungs- und Versicherungsvermittlungsgebühr zu entrichten.

(Anhang zum SV-Gutachten *****, ON 48)

In den österreichischen Medien wurde gerade auch unter Hinweis auf diese vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen bestätigte Absetzbarkeit der Kreditzinsen und Vermittlungsgebühren über die Vorteilhaftigkeit des fremdfinanzierten Rentenmodells berichtet. In der Zeitschrift

„Fondsprofessional“, ein Fachmagazin für Anlageberater, wurden die Anbieter für fremdfinanzierte Rentenmodelle beispielsweise wie folgt beworben:

XXX

(Beilage AH, ZV *****)

Fremdfinanzierte Rentenversicherungsmodelle existier(t)en sohin in verschiedenen Ausgestaltungsvarianten. Sie basieren aber immer auf demselben System: Der Investor nimmt zunächst ein endfälliges Darlehen auf. Die Darlehensvaluta (ergänzt um allfällige Eigenmittel) wird in eine sofort eine Rente auszahlende Rentenversicherung investiert. Die Renten beginnen also mit dem der Einzahlung folgenden Monat zu laufen. Kreditzinsen und andere mit dem Modell in Verbindung stehende Werbungskosten (Kreditvermittlungs- und Versicherungsvermittlungsgebühren betreffend die Rentenversicherung) sind (von der Steuer) abzugsfähig und führen zu Einkommensteuer-Gutschriften. Mit den laufenden Renten und den Einkommensteuer-Gutschriften werden einerseits die Zinsen für das Darlehen bezahlt und andererseits ein Tilgungsträger gespeist. Nach Fälligkeit des Tilgungsträgers wird das Darlehen getilgt. Die Renten laufen weiter und stehen ab nun zur freien Verfügung des Investors.

Beim Modell der fremdfinanzierten Rente bilden die drei Elemente – Versicherungsvertrag, Tilgungsträger und Kredit – eine Einheit und ein „in sich geschlossenes“ System. Das Produkt war und ist ein Steuersparmodell und wurde speziell für diese Anwendung – Steuervorteil durch Fremdfinanzierung – konzipiert.

(ZV *****, ZV *****)

Eine der Modellanbieterinnen war die *****, wobei der Vertrieb über Dr. ***** erfolgte. Die Modellbezeichnung war „***** Pensionsplan“. Das Gesamtkonzept dieses Modells besteht aus verschiedenen Bausteinen und gliedert sich in drei Phasen:

Der Kreditbetrag – mögliche Kreditwährungen EUR/CHF/JPY – wurde in die fondsgebundene Rentenversicherung der ***** einbezahlt. Daneben wurde eine oder mehrere Tilgungsversicherung/-en abgeschlossen. Aus der *****-Versicherung wurde ab Vertragsabschluss in einer ersten Phase über einen Zeitraum von 15 Jahren eine konstante Rente – 1.875% der einbezahlten Bruttoprämie pro Quartal – ausbezahlt, mit welcher die Kreditzinsen und die Kreditkosten bezahlt und der/die Tilgungsträger bedient wurden (werden sollte). Nach diesen 15 Jahren soll der Kredit über den/die Tilgungsträger bezahlt sein und die seinerzeit einbezahlte Nettoprämie noch vorhanden sein, weil die 1.875% nur aus dem Ertrag ausgeschüttet werden (sollten) und das Kapital nicht angegriffen wird. Das Kapital, das nach 15 Jahren noch vorhanden ist, wird dann in eine Rente für den Kunden umgewandelt und wird die so bestimmte Rente garantiert in einer zweiten Phase bis fünf Jahre vor dem ferneren Ableben ausbezahlt. In der daran anschliessenden dritten Phase (Zeitraum bis zum ferneren Ableben) wird 0.1 % der ursprünglichen Rente ausbezahlt.

(Beilage 55, ZV ***** , ZV *****)

Der Kläger hat Mag. ***** ***** über seinen Versicherungsmakler kennengelernt und hat dieser (*****) ihm dann den gegenständlichen Pensionsplan vorgestellt, und zwar so, wie das Gesamtkonzept des ***** ***** Pensionsplan oben beschrieben wurde. Mag. ***** ***** hat dem Kläger das Produkt als Gesamtprodukt vorgestellt, für welches ein oder mehrere fixe Tilgungsträger – die Tilgungsversicherungen standen von Anfang an fest bzw. wurden diese von Mag. ***** vorgegeben – und eine Kreditaufnahme – die ***** ***** war als kreditgebende Bank vorgesehen – notwendig wären. Die einzelnen Teile – Rentenversicherung, Kreditvertrag und Tilgungsträger – wären für dieses Gesamtprodukt erforderlich.

Mag. ***** ***** erläuterte dem Kläger das gegenständliche Rentenmodell ähnlich der Produktbeschreibung / Beschreibung

der Rentenzahlung zeitlich in drei Phasen in den Ausführungen unter „Erläuterungen zum Produkt“ im Versicherungsantrag (siehe Feststellungen unten) oder den Ausführungen „Rentenauszahlung“ in der Kundeninformation der ***** „***** ***** Pensionsplan, Fondsgebundene Rentenversicherung“ (siehe Feststellungen unten): Aus dem Einmalbeitrag von EUR 365'000.00 sollten garantierte Quartalsrenten in Höhe von EUR 6'843.75 erfolgen, die dafür verwendet werden, den/die Tilgungsträger anzusparen und die Kreditzinsen zu bedienen. Nach 15 Jahren sollte im Tilgungsträger so viel Kapital angespart sein, dass einerseits der Kredit abbezahlt ist und andererseits noch etwas für die anschließende monatliche Rentenzahlung übrig bleibt. Die monatliche Pension hätte der Kläger dann garantiert für weitere 15 Jahre erhalten sollen. Wenn er diesen Zeitpunkt überleben würde, stünde ihm noch eine weitere lebenslange Rente in Höhe von 0.1 % des ursprünglich eingesetzten Kapitals zu.

Mag. ***** erklärte dem Kläger, dass er im Auftrag oder für die ***** dieses Gesamtprodukt verkaufen würde.

(PV Kläger)

Mag. ***** ***** hat mit dem Kläger zumindest zwei bis drei Gespräche geführt, wobei die Besprechungen jeweils beim Kläger zuhause in ***** bei ***** stattgefunden haben.

Nachdem Mag. ***** ***** mit dem Kläger die Bausteine des „Gesamtkonzepts“ im Rahmen des ersten diesbezüglichen Gesprächs besprochen hatte und die Eckdaten an Dr. ***** übermittelt worden waren, wurde dort ein als „V.I.P.-Pension“ überschriebenes persönliches Angebot für den Kläger erstellt und Mag. ***** zur Unterstützung beim Beratungsgespräch zur Verfügung gestellt.

(Beilage Y, ZV ***** , ZV *****)

Diese „V.I.P.-Pension“ für den Kläger hatte folgenden Inhalt [Anmerkung: die handschriftlichen Zusätze stammen von der

Buchhalterin des Klägers, welche über die in dieser Unterlage aufgestellten und angeführten Berechnungen „drübergerechnet“ hat]:

XXX

(Beilage Y, ZV *****, ZV *****)

Das dieser V.I.P – Pension zugrundeliegende Berechnungsmodell wurde von ***** gemeinsam mit ***** und Dr. ***** erstellt. Dieses Modell hatte den Zweck, eine Dokumentation für das österreichische Finanzamt zu erstellen, um einen Totalgewinnnachweis zu erbringen, andernfalls das österreichische Finanzamt von einer Liebhaberei ausgegangen ist. Mit dieser Berechnung hätte gegenüber dem österreichischen Finanzamt nachgewiesen werden sollen, dass dieses Modell zu einem Ertrag führen wird. Es ging darum, gegen das Vorliegen einer Liebhaberei zu argumentieren, welche die österreichischen Finanzämter relativ schnell angenommen und deswegen dann die Abschreibung der Kreditkosten über die Werbungskosten nicht akzeptiert haben.

Diese Berechnungen wurden nach Abschluss der Vertragsverhandlungen zwischen Kunde und Vermittler erstellt. Die in das Modell aufgenommenen Daten waren Basis für diese Berechnungen. Die Daten wurden vom Vermittler zur Verfügung gestellt und von Dr. ***** in das Berechnungsmodell eingegeben. Dieses wurde dann ausgedruckt und dem Vermittler zur Verfügung gestellt.

(ZV *****, ZV *****)

Im Rahmen der Beratung erhielt der Kläger von Mag. ***** ***** die Kundeninformation der ***** „Lichtenstein ***** Pensionsplan, Fondsgebundene Rentenversicherung“, welche unter anderem folgenden Inhalt hat:

Allgemeines

Der ***** Pensionsplan ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Einmalprämie und sofort beginnender lebenslanger Rentenzahlung. Bei ***** Pensionsplan wird von ***** in einen professionell verwalteten Deckungsstock, welcher der von Ihnen als Versicherungsnehmer gewählten Anlagestrategie entspricht, investiert. Der ***** Pensionsplan nimmt direkt an der Wertentwicklung der in dem verwalteten Deckungsstock beinhalteten Aktiva teil. Da die Wertentwicklung der Aktiva und somit des Deckungsstocks nicht vorausszusehen ist, kann ein bestimmter Wert der Leistungen nicht garantiert werden. Als Versicherungsnehmer haben Sie die Chance, bei Kurssteigerungen der in dem verwalteten Deckungsstock beinhalteten Aktiva einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung. Das Depot wird in EUR geführt.

Vermögensanlage

Der Fokus der Vermögensverwaltung liegt auf hoher Ertragskraft und der Erhaltung der Rentenleistung. Beides wird durch breiteste Streuung über Anlagekategorien, Märkte und Anlagestile angestrebt. Neben langfristig erfolgreichen Fonds der renommiertesten Investmentgesellschaften fließen sinnvolle Innovationen, wie z.B. kapitalgarantierte Investments und nicht-korrelierte Anlagen in Ihr Portfolio ein.

Die ***** AG ist langfristig erfolgreich in der Konzeption und Umsetzung von Wertpapierportfolios tätig. Besonderer Wert wird dabei auf die laufende Optimierung der Risiko-Vertragsverhältnisse und die Erzielung nachhaltiger Wertsteigerung gelegt.

Die Entwicklung des angelegten Vermögens ist nicht voraussehbar. Sie haben die Möglichkeit, im Falle von Kursanstiegen der Wertpapiere einen Wertzuwachs Ihrer Versicherung zu erzielen, tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursverlusten. Sowohl Aktienkurse als auch Kurse festverzinslicher Wertpapiere und damit auch

entsprechende Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen aber auch fallen. Dies hing insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab.

Prämie

***** Pensionsplan basiert auf einer einmaligen Prämienzahlung.

Neben den Rentenzahlungen werden die geschäftsplanmässig vorgesehenen Kosten weiterhin regelmässig dem Deckungsstock angelastet. Das Guthaben erhöht sich nur durch eine positive Wertentwicklung des Deckungsstocks, reicht diese Wertentwicklung nicht aus, um die Belastungen durch Renten und Kosten auszugleichen, verringert sich der Wert des Guthabens.

Verwendung der Prämien

***** legt die Prämie nach Abzug der Prämiensteuer von 4 % für österreichische Versicherungsnehmer in voller Höhe in Einheiten (Anteilen) des gewählten Deckungsstocks an. Die Einheiten schütten keine Erträge aus, anfallende Erträge erhöhen den Wert der Einheiten. Der aktuelle Wert des Anteilguthabens richtet sich nach der Wertermittlung des ausgewählten Deckungsstocks. Die Berechnung des Wertes erfolgt, indem der Anteilspreis einer Einheit mit der Gesamtzahl der gutgebrachten Einheiten multipliziert wird.

Verpfändung

Sie können als Versicherungsnehmer diesen Versicherungsvertrag auch verpfänden oder abtreten.

Rentenauszahlung

Aus dem Deckungsstock der Police wird an Sie als Versicherungsnehmer oder an die von Ihnen benannten Begünstigten eine lebenslange Quartalsrente ausbezahlt. Die Rentenzahlungen beginnen folgendermassen:

Versicherungsbeginn 1. Rentenzahlung

Dezember, Januar, Februar 31. März

März, April, Mai 30. Juni

Juni, Juli, August 30. September

September, Oktober, November 31. Dezember

Die Auszahlungstermine sind der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Sämtliche Rentenzahlungen gehen so wie Verwaltungskosten und eventuelle Steuern zur Gänze zu Lasten des Deckungsstockes, die Wertentwicklung der Aktiva erhöht den Deckungsstock.

Die Höhe der ausbezahlten Rentenleistung wird grundsätzlich durch eine geschäftsplanmäßige Verrentung des Geldwertes des Deckungsstockes ermittelt (versicherungsmathematische Bewertung). Diese Bewertung wird jährlich per 1. Februar auf Basis des zum 31. Dezember des Vorjahres bewerteten Deckungsstockes durchgeführt und bleibt jeweils für ein Jahr konstant. Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom Geldwert des Deckungsstockes, dem Alter des Pensionsberechtigten bzw. des massgeblichen Versicherungsnehmers, vom Verrentungsfaktor des geltenden Geschäftsplanes, den zum Zeitpunkt der erstmaligen Verrentung gültigen Sterbetafeln sowie dem vom Versicherungsnehmer bzw. Pensionsberechtigten gewählten Verrentungstarif. ***** übernimmt für die Höhe der Rentenleistungen keine Haftung.'

Der Rentenleistungsverlauf ist grundsätzlich variabel und wird durch mehrere von Ihnen als Versicherungsnehmer zu treffende Festlegungen bestimmt. Derartige Festlegungen können pro futuro im Rahmen der Steuergesetze jederzeit schriftlich geändert werden.

Die Auszahlung der Rente gliedert sich in 3 unterschiedliche Phasen:

Von der erstmaligen Rentenzahlung bis zum gewählten Zeitpunkt "Beginn der vollen Rentenleistung" wird eine konstante Rente von 1,875 % der ursprünglich einbezahlten Prämie pro Quartal

ausbezahlt.

Ab dann wird die volle versicherungsmathematisch berechnete Rente bis zum bei Vertragsabschluss festgelegten Ende der Garantiedauer ausbezahlt.

Nach dem Ende der Garantiedauer wird eine lebenslange Quartalsrente in der Höhe von 0,1 % der ursprünglichen Prämie ausbezahlt. ***** ist berechtigt, diesen Teil der Rentenverpflichtung sowie die dabei anfallenden Verwaltungskosten zum jeweils gültigen Rückversicherungstarif der ***** zu Lasten des Deckungsstockes rückzuversichern.

Steuerliche Fragen

Für nicht in ***** ansässige Kunden fallen In ***** für Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen grundsätzlich keine Steuern an. Die liechtensteinische Fondspolice ist der konventionellen österreichischen Fondspolice gleichgestellt. Auszahlungen aus ***** ***** Pensionsplan an österreichische Kunden werden damit wie österreichische Rentenversicherungen besteuert. Diese Angaben beziehen sich auf den Stand der heutigen (September 2001) liechtensteinischen und österreichischen Steuerregelung. Für zukünftige Gesetzesänderungen übernimmt ***** keine Verantwortung. - Für individuelle Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

(...)

Regelmässige Information

Über die Wertentwicklung Ihres ***** ***** Pensionsplans werden Sie

regelmässig informiert. Sie erhalten einmal jährlich einen Bericht über den aktuellen Wert Ihrer Versicherung, sowie der zu erwartenden Quartalsrente.

***** ist eine Lebensversicherung mit mehrheitlich liechtensteinischen Aktionären und Hauptsitz in *****.

Schwerpunkt ist die Betreuung gehobener Privatkunden in Kooperation mit renommierten Banken, Wirtschaftstreuhandern, Maklern und Vermögensverwaltern.

Das Konzept des *Private Insuring* der ***** ist Beispiel dafür, wie EU-Richtlinien folgend persönliche Vorsorge und Vermögensanlage gestaltet werden kann - und dies im Einklang mit den österreichischen Steuergesetzen.

Das Instrument der liechtensteinischen Lebensversicherung bietet sine Reihe von europaweit einzigartigen Vorteilen in der Vermögensweitergabe, Vermögensanlage und Steuergestaltung.

(Beilage 55, ZV *****, PV Kläger)

Nicht festgestellt werden kann, ob Mag. ***** dem Kläger auch eine Urkunde mit folgendem Inhalt übergeben hat:

XXX

(Beilage 54)

Über das Büro des Dr. ***** wurde und wird monatlich ein Fact-Sheet erstellt, welches auf der Homepage www.*****.co abgerufen werden kann und welches beispielsweise für Februar 2019 folgenden Inhalt hatte:

XXX

(Beilage 56)

Die Daten für die Erstellung solcher Fact-Sheets erhält Dr. ***** vom Vermögensverwalter. Dieser übermittelt die Daten zwischen 10. und 15. eines Monats für die Vormonate. Dr. ***** erstellt das Fact Sheet und leitet die Daten am 15. eines Monats an die Beklagte weiter.

(ZV *****)

Der Kläger hat schliesslich mit Datum vom 18.07.2002 einen (von der ***** Versicherung AG formularmässig vorangefertigten und mit deren Briefkopf und Kontaktdaten versehenen) Antrag auf Abschluss einer so genannten fondsgebundene Rentenversicherung [überschrieben mit „***** Pensionsplan“] mit folgenden Inhalt unterfertigt:

Versicherungsnehmer: Ing. *****

Versicherte Person:

Versicherungsbeginn: 18.07.2002

Beginn der vollen Rentenleistung: 30.09.2017

Garantiedauer: 30 Jahre

Einmalprämie: EUR 365'000.00

davon Versicherungssteuer (4%): *inkl. 4% VSt*

(wird von ***** berechnet)

Gewählte Anlageform: Die Veranlagung der Prämie erfolgt in einem Fonds- und Wertpapierportfolio, gemanagt von der ***** Vermögensverwaltungs AG, Wien. Das Portfolio ist dynamisch ausgerichtet. Neben Investmentfonds fliessen kapital-garantierte sowie marktneutrale Anlagen ein.

Sicherheit: Das Rentenstammrecht dieser Police soll als Sicherheit verwendet werden. ja nein [*keine Ankreuzungen vorgenommen*]

Zustelladresse: Vermittler

Original Bank [handschriftlich vermerkt]

Bezugsrecht: Erleben - bei Vertragsablauf:
Antragsteller

Ableben - im Versicherungsfall: ***** und

Vermittler: ***** & *****, *****, A-*****

(Beilage H)

Dieser Antrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

I. Erklärungen & Hinweise

Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ***** Versicherung AG, *****. Diese Regelungen werden zum Vertragsinhalt, sofern Sie nicht widersprechen.

Erläuterungen zum Produkt: ***** ***** Pensionsplan ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Einmalprämie. Bis zu dem vom Versicherungsnehmer gewählten Beginn der vollen Rentenleistung wird ***** eine konstante quartalsweise Rente von 1,875 % der ursprünglich einbezahlten Bruttoprämie ausbezahlen. Ab dem Beginn der vollen Rentenleistung wird die volle, versicherungsmathematisch berechnete Rente bis zum Ende der Garantiedauer (fernere Lebenserwartung minus 5 Jahre) ausbezahlt, ab dann wird eine lebenslang garantierte Quartalsrente von 0.1% der ursprünglichen Bruttoprämie bezahlt werden. Stirbt die versicherte Person während der Rentenauszahlungsphase erbringt ***** bis zum Ablauf der verbleibenden Garantiezeit die vereinbarte Rente an die bezugsberechtigte Person. Bei Tod ausserhalb der Rentengarantiezeit werden keine weiteren Leistungen fällig. (...)

Rücktrittsrecht

Der Abschluss des Versicherungsvertrages erfolgt durch Angebot und Annahme des Angebots. Der Versicherungsnehmer hat ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen nach Abschluss der Versicherung. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Diese Frist beginnt mit Zugang der Versicherungspolice.

Aufsichtsbehörde

Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist eine Abteilung des Amtes für Volkswirtschaft in FL-9490 Vaduz, Gerberweg 5.

Steuern

Bei Versicherungsverträgen, die zwischen der ***** Versicherung AG als Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer mit Sitz in einem anderen Staat als dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen werden, sind die jeweiligen nationalen steuerrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Der Versicherungsnehmer ist dafür verantwortlich, sich sämtliche Informationen über die anwendbaren nationalen Steuergesetze und deren Konsequenzen zu besorgen.

Die ***** Versicherung AG kann für steuerliche Konsequenzen jeglicher Art, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages ergeben, nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass er darüber informiert wurde, dass sich Kündigung, Teilrückkauf oder Rückkauf eines laufenden Vertrages generell steuerlich nachteilig auswirken, auch wenn ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen wird.

Vermögensanlage:

Ich wurde über die Risiken bei der Anlage von Vermögenswerten in Kenntnis gesetzt, das heisst, dass ich als Versicherungsnehmer die Möglichkeit habe, im Falle von Kursanstiegen der Wertpapiere einen Wertzuwachs meines Kontos zu erzielen, aber auch das Risiko der Wertverminderung bei Kursverlusten trage.

Bei Fremdwährungsfonds ist zu beachten, dass diese Wechselkursschwankungen unterliegen und den Wert meiner Lebensversicherung beeinflussen können. Ausserdem wurde ich darüber informiert, dass die jeweiligen Depotführungskosten direkt dem Depot belastet werden.

Ich entbinde die ***** hiermit ausdrücklich von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf von US-Wertschriften entstehen kann (insbesondere bezüglich des US Quellensteuerrechts).

Weitere Erklärungen:

Mir Ist bekannt, dass mit einem Teil der Prämie(n) die Kosten der Versicherung, der Vermögensverwaltung und des Vertriebes

beglichen werden. Während dieses Zeitraumes steht somit ein geringerer Betrag zur Bildung des Anteilsguthabens zur Verfügung.

Ich erkenne an, dass der vorliegende Antrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, alle Vertragszusätze, die Anlagestrategie, die Risikohinweise und das liechtensteinische Recht die Grundlage dieses Versicherungsvertrages bilden.

Weilers erkläre ich, eine Kopie dieses Antrages sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung erhalten zu haben.

(Beilage H)

Im Antragsformular wurde (von Mag. *****) angekreuzt, dass das Motiv des Klägers für den Abschluss der Rentenversicherung „Vermögenszuwachs“ und „steuerliche Vorteile“ seien und er sein Anlageverhalten als „dynamisch“ (hohe Ertragsmöglichkeiten stehen hohen Risiken [Wertschwankungen] gegenüber) einschätzen würde. Als Zeitraum für den zu veranlagenden Betrag wurde im Antragsformular „10 bis 20 Jahre“ und „über 20 Jahre“ angekreuzt. Bei der Frage nach seinen bisherigen Erfahrungen mit Wertpapieren wurden die Ankreuzungen bei „regelmässige Erfahrungen“ betreffend „Aktien“, „Anleihen“ und „Fonds“ vorgenommen. Unter Punkt II. des Antragsformulars wurde ausgefüllt, dass die eingebrachten Vermögenswerte aus „Kredit“ stammen würden und Grund für den Abschluss der Police „Vermögensbildung“ sei.

(Beilage H, ZV *****)

Ausser vom Kläger wurde dieses Antragsformular (nach dessen Ausfüllung) von Mag. ***** als „Vermittler“ unterfertigt.

(Beilage H)

Das vorangefertigte (und mit den Kontaktdaten der ***** Versicherung AG versehene) Formular „Risikoaufklärung/Gesprächsprotokoll“ wurde von Mag. ***** ausgefüllt und vom Kläger mit Datum vom 18.07.2002

unterfertigt und beinhaltete unter anderem, dass die Risikoaufklärung „gegenüber dem Kunden selbst“ und der Risikohinweis „mündlich bei persönlicher Vorsprache am 18.07.2002 in ***** ***** bzw. „div. Vorgesprächen“ erfolgt sei. Im Feld „Auf welche Risiken wurde besonders eingegangen (individuelle Aufklärung)“ ist folgendes vermerkt:

„Veranlagung *****“ und „Kapitalverzehr - Wertentwicklung“

(Beilage H)

Zum „Kapitalverzehr“ erklärte Mag. *****, dass sich durch die sofortige Auszahlung einer Quartalsrente automatisch ergeben würde, dass sich der Deckungsstock reduzieren und weniger werden würde bzw. dieser nur wenig reduziert werde, wenn die Wertentwicklung demgegenüber gut sei.

(ZV *****)

Im Rahmen der Beratungsgespräche, im Zusammenhang mit der Vorlage des V.I.P - Pensionsmodells und im Zuge der Ausfüllung des Antragsformulars hat Mag. ***** dem Kläger – neben den oben festgestellten Informationen und Aufklärungen – (noch) Folgendes erläutert:

Zum Kredit erklärte *****, dass dieser in japanischen Yen aufgenommen werden sollte, und zwar deshalb, weil dadurch ein Währungsvorteil gegeben sei. Der Vorteil würde darin bestehen, dass der Kläger im Falle eines Um-wechsels einen Gewinn haben könne. Zum diesbezüglichen Fremdwährungsrisiko erläuterte Mag. *****, dass es bei Fremdwährungskrediten Schwankungen geben könne, dass man aber zwischen den Fremdwährungen switchen könne und dadurch Risiken herausnehmen könne.

(PV Kläger, ZV *****)

Mag. ***** erklärte dem Kläger unter anderem auch, dass das vorgestellte Produkt zudem Steuervorteile bringen würde, weil der Kläger Ausgaben steuerlich geltend machen könne. Mag. ***** teilte dem Kläger in diesem Zusammenhang auch mit, dass

der österreichische Finanzminister eine Steueränderung angekündigt habe und man daher schnell handeln solle. Um den steuerlichen Vorteil auszunützen, müsse der Vertrag noch im Juli geschlossen werden.

(PV Kläger, ZV *****)

Mag. ***** hat dem Kläger das Gesamtprodukt – auch unter Darlegung des vorwiedergegebenen Modells mit einer Rendite von 7.5 % – so dargestellt, dass der Kläger nach 15 Jahren mit einer Pension rechnen könne, die – je nach Verzinsung – EUR 2'500.00 bis EUR 5'000.00 betragen solle. Es war in den Gesprächen zwischen dem Kläger und Mag. ***** nie die Rede davon, dass Null herauskommen könnte oder dass sich ein Negativkapital ergeben könnte. Es wurde kein Worst-Case-Szenario dargestellt und dem Kläger wurde nicht mitgeteilt, dass er monatlich eine – wenn auch geringe – Eigenleistung zu erbringen hätte. Es war immer die Rede davon, dass das Mindeste nach 15 Jahren eine monatlich Rente von rund EUR 2'000.00 sei. Mag. ***** sprach von Renditen von 7% bis 10%.

(PV Kläger, ZV *****)

Die „dynamische Ausrichtung“ des Portfolios im Antragsformular hat Mag. ***** dem Kläger so erklärt, dass eine solche dynamische Anlageform notwendig sei, damit die Erlöse möglich wären.

Über Kosten und Gebühren wurde nur wenig bzw. nur insofern gesprochen, als diese in den Unterlagen konkret angeführt waren, also die Vermittlungsgebühren (EUR 14'600.000), die Kreditgebühr und Bearbeitungsgebühr der Bank (insgesamt EUR 6'958.04, Kreditgebühr EUR 3'092.46 und Bearbeitungsgebühr Bank EUR 3'865.58), Kreditzinsen (Zinssatz 1.875%) [alle angeführt im V.I.P Pensionsplan] und die Versicherungssteuer von 4% (EUR 14'038.47)[angeführt im Versicherungsantrag].

Über die Kosten der Versicherung und der Vermögensverwaltung wurde nicht gesprochen, insbesondere wurde nicht über einen

Ausgabeaufschlag von 1.8% oder von jährlichen Verwaltungskosten von 1.6% gesprochen. Ebenso wurde nicht erörtert, dass von den EUR 365'000.00 noch einmal eine Provision abgezogen wird.

Mag. ***** vermittelte dem Kläger auch eine Besprechung mit der kreditgebenden Bank, ***** *****, welche zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt vor dem 11.04.2002 stattfand. Mit Schreiben vom 11.04.2002 hat die ***** ***** dem Kläger sodann ein Finanzierungsangebot unterbreitet.

(ZV *****)

Der Kläger unterfertigte schliesslich mit Datum 29.07.2002 den Kreditvertrag mit folgendem Inhalt:

ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG

Konto Nr. ***** und Subkonten

zwischen dem Kreditnehmer

***** *****, **geb.** *****, *****, ***** ***** ***** und dem Kreditgeber ***** ***** - ***** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vertragsaufbau:

A Kreditgegenstand und Konditionen

B Sonstige Kreditbedingungen

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbarer JPY-Kredit im Gegenwert **EUR 385.000.--**

Sollzinsen 1,25 % p.a. Verzinsung auf roll-over-Basis mit Zinsperioden.

Der Kreditgeber ist berechtigt, die Konditionen für die einzelnen Zinsperioden entsprechend der Entwicklung des LIBOR 6 Monate am Eurogeldmarkt + 1,125 %-Punkte Aufschlag, auf ganze

1/8 aufrunden, zu ändern

Verzugszinsen 5 % p.a.

Einmalige Bearbeitungsgebühr 1 % vom Kreditbetrag

Abschlußspesen pro Abschlußtermin JPY im Gegenwert EUR 50,-

-

Abschlußtermine 31.1. und 31.7.

Rückzahlung bis 31.07 2017.

Bis zum 31.07 2017 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlußterminen zu bezahlen. Bei Deckung zu Lasten Konto Nr *****.

Staatliche Kreditgebühr 0.8 %

Übersteigt der aushaftende Saldo durch Erhöhung des Wechselkurses den Gegenwert von EUR 462.000,--. ist der Kreditgeber unbeschadet Zif. 75 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Umwandlung in inländische Währung berechtigt aber nicht verpflichtet.

Währungswechsel:

Wechsel in EUR bzw. in dem Kreditgeber genehme frei konvertierbare Fremdwährungen mit 1 Wochen Avisofrist bei (Fix-)Zinsperioden zu deren Ende, sonst jederzeit möglich. Konditionen bei Fremdwährung laut obiger Vereinbarung, Variante 1) bei EUR Bdg. an SMR Emittenten ges.gem.OeNB-Tab.3.2 (Abschlußterm. Juni/Dezember) + 0,5 %-Punkte, auf ganze 1/8 aufrunden.

Variante 2) bei EUR Bdg. an 6M Euribor (Anpassungsterm. 1.1., 1.7.) + 1.125 %-Punkte, auf ganze 1/8 aufrunden.

Sollte der Anpassungszeitpunkt auf einen Nicht-Bankarbeitstag fallen, wird der nächste Bankarbeitstag für die Anpassung herangezogen. Allfällige Veränderungen des Zinssatzes gelten jeweils ab dem nächsten Halbjahresersten.

Aufrechnung verschiedener Währungen zulässig. Der Kreditnehmer bestätigt Erhalt und ausführliche Erläuterung der Risikoanalyse und des aktuellen Charts.

Sicherheiten.

Pfand Wertpapiere Depot Nr. ***** - *****

Zession Versicherung Polizze Nr. *****
Lebensversicherung

Pfandrecht EUR 75.000,-- EZ ***** (37/823 Anteile) Grundbuch
***** St. ***** im Rang unmittelbar nach *****.

Zession Versicherung Polizze Nr. ***** AG,
Lebensversicherungs-AG

Zession Versicherung Polizze Nr. *****
Rentenversicherung

Zession Versicherung Polizze Nr. *****
Versicherung

Der Kreditnehmer verpflichtet sich genehme Wertpapiere mit einem monatlichen Anschaffungswert (Nominale bzw. Anteilswert) von mindestens € 800,00 beginnend mit 01.09.2002 zu verpfänden bzw. verpfänden zu lassen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Der tatsächliche Sollzinssatz sowie die tatsächlichen Abschlußtermine werden bei Inanspruchnahme festgelegt und am Abrechnungsbeleg ausgewiesen.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht ***** vereinbart.

B Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren

(Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Kosten im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und Durchsetzung, alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen Kreditkartenhaftungen etc.

(...)

4. Zinsgleitklausel

Mangels anderer Vereinbarung gilt: Der Kreditgeber ist berechtigt die Konditionen entsprechend den jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen zu ändern. Bei Verbrauchern erfolgt die Anpassung durch Senkung oder Erhöhung jeweils am Beginn eines Quartals entsprechend der Entwicklung des Mittelwertes Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt und 3-Monats-EURIBOR (...)

6. Beendigung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen.

Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

schwerwiegender Zahlungsverzug (...)

(Beilage C)

Mit Datum vom 29.07.2002 unterfertigte der Kläger mehrseitige mit „Risikoanalyse, Fremdwährungskredit und Risikoinformation Wertpapier zu Kredit-Konto Nr. ***** ltd. auf Ing. *****“, überschriebene Informationsblätter der ***** mit Aufklärungen über Risiken beim Kredit in fremder Währung (Zinssatzentwicklung, Wechselkursrisiko und Konvertierung, Kurssicherung, Kosten) sowie Risiken beim Wertpapierfonds, wobei über der Unterschrift des Klägers vermerkt war: „Ich bestätige hiermit, dass mir die einzelnen Risiken vor

Vertragsabschluss genauestens erläutert und die Fachbegriffe verständlich durch den Kundenberater erklärt wurden.“

(Beilage P)

Im Einzelnen wurde in den Belehrungsblättern unter anderem folgendes ausgeführt:

Sehr geehrte Kundin!

Sehr geehrter Kunde!

Sie beabsichtigen unter obiger Kontonummer einen Kredit in fremder Währung in Anspruch zu nehmen, der zur Gänze bei Endfälligkeit getilgt werden soll. Während der Laufzeit des Kredites sind nur die Zinsen vom Kapital zu bezahlen.

Die Abdeckung des Kredites bei Fälligkeit soll aus dem Erlös des in Ihrem Eigentum stehenden Wertpapierfonds auf Konto Nr. ***** erfolgen.

Fremdwährungskredite in gewissen Währungen sind gegenüber einer herkömmlichen EURO-Finanzierung niedriger verzinst. In diesem Zusammenhang wollen wir jedoch darauf hinweisen, dass bei diesem Produkt neben Chancen auch Risiken und Kosten bestehen, die sich aus folgenden Faktoren ergeben können.

1. Risiken beim Kredit in fremder Währung

A. Zinssatzentwicklung (...)

B. Wechselkursrisiko und Konvertierung

Kreditnehmer und Sicherheitenbesteller nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Kreditausnutzung in fremder Währung mit einem erheblichen Kursrisiko verbunden ist. Informationen über die weiteren Kursentwicklungen werden sie selbst einholen.

Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, den Kreditnehmer über Veränderungen der Wechselkurse zu informieren. Kreditnehmer und Sicherheitenbesteller bestätigen ausdrücklich, über das Währungsrisiko und über die Möglichkeit einer Absicherung desselben mittels eines Devisentermingeschäftes informiert

worden zu sein.

Wechselkurs-schwankung	EUR-Gegenwert der Finanzierung	Veränderung in EUR	Wechselkurs-schwankung	EUR-Gegenwert der Finanzierung	Veränderung in EUR
- 5 %	105.000	+ 5.000	+ 5 %	95.000	- 5.000
- 10 %	110.000	+ 10.000	+ 10 %	90.000	- 10.000
- 15 %	115.000	+ 15.000	+ 15 %	85.000	- 15.000
- 25 %	125.000	+ 25.000	+ 25 %	75.000	- 25.000
- 40 %	140.000	+ 40.000	+ 40 %	60.000	- 40.000

Bei Fälligkeit des Kredites muss die entsprechende Währung zur Abdeckung angeschafft werden. Der Kurs der von Ihnen gewählten Währung unterliegt den Veränderungen am Markt und ist für den Zeitpunkt der Tilgung nicht vorhersehbar. Bei einem Steigen des Kurses, wird es daher erforderlich sein, dass Sie mehr Kapital zur Abdeckung aufbringen müssen, als der Kreditbetrag derzeit in Eurowährung ausmacht.

Weiters weisen wir darauf hin, dass nicht nur der Kapitalbetrag in fremder Währung bezahlt werden muss, sondern auch die laufenden Zinsenzahlungen. Auch hier gilt für die Kursentwicklung das oben gesagte.

Ausdrücklich und einvernehmlich gilt als vereinbart, dass Kursdifferenzen aus gestiegenen Wechselkursen vom Tag der Inanspruchnahme bis zum Tag der Abdeckung des Kredites vom Kreditnehmer zu tragen und von der Haftung des Sicherheitengebers umfasst sind. (...)

D. Kosten

Die Führung eines Fremdwährungskredites ist auch mit sonstigen Kosten (z.B. Manipulationsgebühr, Konvertierungsspesen etc.) verbunden.

Die Kreditvaluta wird bei Ausnutzung zum aktuellen Devisen-Geldkurs in EURO konvertiert. Bei der Tilgung/Ratenzahlung kauft der Kreditnehmer die Fremdwährung zum aktuellen Devisen-Briefkurs. Außerdem fällt in beiden Fällen eine Devisenkommission und Spesen an. Diese Kosten sind von der Laufzeit unabhängig. Daher sind sie bei einer unterjährigen

Kreditlaufzeit zu vervielfachen.

Eine innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgte Konvertierung eines Fremdwährungskredites in EURO führt zu Einkünften aus Spekulationsgeschäften. Und zwar in der Höhe der Differenz der unterschiedlichen Tilgungsbeträge der verschiedenen Darlehen auf EURO-Basis. Das bedeutet, wer seinen Fremdwährungskredit unterjährig wieder in EUR konvertiert und dabei einen Währungsgewinn erzielt, muss diesen in seiner Einkommenssteuererklärung ausweisen.

E. Sonstiges

Der Kreditnehmer bestätigt durch seine nachfolgende Unterschrift, im Zuge der Beratung

- auch eine Finanzierung in EUR zu marktgängigen Bedingungen angeboten erhalten zu haben,
- über die Chancen und Risiken insbesondere durch Änderung der Wechselkurse, auch anhand von graphischen Darstellungen (=Charts) informiert,
- sowie über die zusätzlich anfallenden Kosten aufgeklärt worden zu sein und sich der eigenen Verantwortung zur Beobachtung der Kursentwicklung bewusst zu sein.

2. Risiken beim Wertpapierfonds:

Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Erträge aus diesen Wertpapierfonds unter Umständen aufgrund der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen unter den derzeitigen Erwartungen bleiben, so dass das gebildete Kapital - insbesondere bei allfällig steigenden Fremdwährungskursen - nicht zur Abdeckung des Fremdwährungskredites ausreicht. Sie könnten daher gezwungen sein, bei Fälligkeit des Kredites zusätzliche Barmittel aufzubringen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass ein Wertpapierfonds (insbesondere Aktienfonds) während der Laufzeit zusätzlich noch beträchtlichen Kursschwankungen unterliegen kann, so dass zum

Zeitpunkt der Fälligkeit des Kredites, durch niedrige Kurse ebenfalls eine Unterdeckung auf dem Wertpapierkonto vorhanden sein kann. Das Ausmaß einer allfälligen Unterdeckung sowie die Kursentwicklung kann nicht vorhergesagt werden.

Darüber hinaus ist die Führung der Fonds mit Kosten (Spesen etc.), die Ihnen bekanntgegeben werden, verbunden.

(Beilage P)

Als Tilgungsträger für das gegenständliche Rentenmodell wurde dem Kläger von Mag. ***** eine Versicherung der ***** AG „organisiert“. Der entsprechende Antrag auf fondsgebundene Lebensversicherung (*****) wurde von Mag. ***** handschriftlich ausgefüllt und vom Kläger mit Datum 18.07.2002 unterfertigt. Der Antrag hat unter anderem folgenden Inhalt:

1. Antragsteller:

3. Art und Umfang der Versicherung

c) Beginn/Dauer: 1.8.2002,

Versicherungsdauer: 15 Jahre,

Prämienzahlungsdauer: 15 Jahre

e) Laufende Prämien in EUR: $300 \times 12 \times 15 = 54'000.00$

5. Werden besondere Vereinbarungen gewünscht?

Zessionar: *****

6. Bezugsrecht

a) Bezugsrecht bei Ablauf : Antragsteller

Bezugsrecht bei Ableben der versicherten Person: *****

Vermittler ***** und *****

(Beilage V)

Die Polizze der ***** AG „Fondsgebundene Lebensversicherung mit Kapitalgarantie gegen laufende Prämie,

Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht“ (Polizzenummer *****, Tarif: SFG laufende Prämienzahlung) hatte unter anderem folgenden Inhalt:

Versicherungsnehmer: Ing. ***** *****
 Versicherte Person: Ing. ***** *****
 Versicherungsbeginn: 01.08.2002 Versicherungsablauf:
 01.08.2017
 Laufende Prämie: EUR 300,00 inkl. Versicherungssteuer
 Anzahl der Prämien pro Jahr: 12
 Jahresprämie: 3.600,00 inkl. Versicherungssteuer
 Prämienzahlungsdauer: 5 Jahre
 Versicherungsschutz EUR 5.400,00
 bei Ableben des Versicherten:
 Bezugsrecht bei Ablauf: 100% Ing. ***** ***** geb.
 17.11.1954
 Bezugsrecht bei Ableben
 der versicherten Person: 100% ***** ***** geb.
 19.10.1985

Fondsaufteilung zu Versicherungsbeginn:

100 % ***** Euro Guaranteed 2017

(Beilage J)

Als weiterer Tilgungsträger für das gegenständliche Rentenmodell vermittelte Mag. ***** dem Kläger eine Versicherung der ***** *****.

Der diesbezügliche Versicherungsschein der „***** aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht“ (Versicherungsschein Nummer *****) hatte unter anderem folgenden Inhalt:

Versicherungsnehmer und Versicherte Person: Ing. ***** *****

Garantierte Jahresrente: € 3.468,00

(zum Leistungsdatum)

Garantierte Kapitalabfindung: € 59.504,00

(zum Leistungsdatum)

Versicherungsbeginn: 01.07.2002 00:00

Leistungsdatum: 01.07.2017 00:00

Rentenzahlungsbeginndatum: 01.07.2030 00:00

Garantierte Jahresrente: € 6.866,00

(zum Rentenzahlungsdatum)

(Beilage I)

Die von der ***** ausgestellte Versicherungspolice Nr. *****
(***** ***) beinhaltet folgende Informationen:

Tarifgruppe ***** ***** Pensionsplan

Tarif Fondsgebundene Rentenversicherung mit
Einmalprämie

Versicherungsnehmer: Ing. ***** ***** (...)

Versicherte Person: Ing. ***** ***** (...)

Versicherungsbeginn: 18. Juli 2002

Versicherungsdauer: lebenslang

Garantiedauer: 30 Jahre

Rentenzahlungsbeginn: 25. September 2002

(auf den Versicherungsbeginn folgendes Quartalsende)

Einmalprämie EUR 365'000.00

davon Versicherungssteuer EUR 14'038.46

Quartalsrente: EUR 6'843.75

(mindestens die ersten 15 Jahre)

Anlageform: gemanagtes dynamisches Portfolio gem.
Anlagestrategie

Bezugsrecht*:

Erleben: der Versicherungsnehmer

Ableben: 1. Rang: ***** *****

1. Rang: ***** *****

*Das Rentenstammrecht dieser Police ist zugunsten *****
(BLZ *****)verpfändet.

Für diesen Vertrag gelten die beiliegenden allgemeinen
Versicherungsbedingungen für die fondsgebundenen
Rentenversicherung.

(Beilage B)

Die Originalpolice wurde von der ***** mit Schreiben vom
22.07.2002 an die ***** – als kreditgewährenden Bank –
übermittelt.

(Beilage 6)

Mit Schreiben vom 29.07.2002 übermittelte die ***** die
Abtretungsanzeige an die ***** mit folgendem Inhalt:

XXX

(Beilage 57)

Die in der Police der ***** erwähnten Allgemeinen
Versicherungsbedingungen der ***** Versicherung AG für die
fondsgebundene Rentenversicherung haben unter anderem
folgenden Inhalt:

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Prämie?

(1) Sie zahlen Ihre Prämie in der vereinbarten Form. Anzuwendende gesetzliche Abgaben (wie beispielsweise Versicherungssteuer, Stempelabgabe) werden von uns abgezogen. Mit der so verbleibenden Nettoprämie bestreiten wir die bei Vertragsabschluss entstandenen Kosten sowie die Kosten, die sich aus der Verwaltung Ihrer Rentenversicherung ergeben.

(2) Soweit die Prämie nicht zur Deckung der Kosten bestimmt ist, erwerben wir Wertpapiere und führen diese ihrem Deckungsstock zu. Dieser bildet die Deckungsrückstellung (die Deckungsrückstellung ist der Versicherungs-depotwert abzüglich noch offener Provisionsforderungen). Die Aufteilung des anzulegenden Betrages erfolgt in dem von Ihnen gewünschten Verhältnis. Bei ausschüttenden Fonds legen wir die Erträge zum Rücknahmepreis in Anteileneinheiten der jeweiligen Investmentanteile an und schreiben diese zu 100 % dem Deckungsstock Ihrer Versicherung gut. Bei thesaurierenden Fonds (Hessen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Investmentanteile.

(3) Wie Ihre Prämie, abgestimmt auf Ihre Risikobereitschaft, angelegt werden soll, bestimmen Sie aufgrund des vor Versicherungsbeginn ausgewählten Anlageplans. Auch das Verhältnis, nach dem Ihre Prämien aufgeteilt werden, richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Anlageplan bzw. nach Ihrem Risikoprofil.

(4) Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit, Ihre Prämie in individuelle oder gemanagte Portfolios zu investieren.

(5) Da die Entwicklung der Werte Ihrer Deckungsrückstellung nicht vorausszusehen ist, können wir keine Werte garantieren.

(6) Sie können Ihre gewählte Anlagestrategie während der Aufschubdauer (höchstens einmal pro Jahr) ändern, haben aber während der Aufschubdauer keinen direkten Einfluss auf die Vermögenswerte. Die Änderung ist uns schriftlich mitzuteilen.

(...)

§ 9 Wann erbringen wir welche Leistungen?

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung ist während der Aufschubdauer an der Wertentwicklung eines Sandervermögens (Deckungsstock) beteiligt. Der Deckungsstock wird gesondert vom übrigen Vermögen des Versicherungsunternehmens in Wertpapieren oder Anlagefonds angelegt. Die Rentenleistungen sind von der Entwicklung des Deckungsstocks abhängig. Sie können daher erst am Ende der Aufschubzeit in Abhängigkeit von der Höhe Ihrer Deckungsrückstellung zu den dann gültigen Rententariften festgelegt werden.

(2) Die Versicherungsleistung wird in der Währung in der die Police ausgestellt ist, erbracht. Soweit fremde Währungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Umrechnung zum jeweiligen Stichtag.

(3) Erlebt die versicherte Person das Ende der Aufschubdauer, zahlen wir eine Rente in der vereinbarten Währung. Die Rente zahlen wir, solange die versicherte Person lebt, längstens bis zu einem gegebenenfalls vereinbarten Endalter, mindestens jedoch bis zum Ende der Rentengarantiezeit, sofern eine solche vereinbart ist. Nach der Garantiezeit werden die Rentenleistungen bei Tod der versicherten Person eingestellt. Weitere Leistungen gibt es nicht mehr.

Die Höhe der Rente ist vom Wert der Deckungsrückstellung zum Stichtag (Ende der Aufschubzeit) abhängig. Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente mindestens CHF 12.000,- betragen. Andernfalls wird der Geldwert der Deckungsrückstellung am Ende der Aufschubzeit ausbezahlt.

Die Renten werden je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich nachschüssig gezahlt

(4) Sie haben allerdings bis drei Monate vor Ablauf der Aufschubdauer die Möglichkeit, Ihren Rentenanspruch durch eine

einmalige Zahlung abfinden zu lassen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt.

(5) Stirbt die versicherte Person innerhalb der Aufschubdauer, so wird die bis dahin vorhandene Deckungsrückstellung erstattet. Wir zahlen jedoch mindestens 10 % der gesamtvertraglich vereinbarten Prämiensumme bzw. mindestens 10 % der Einmalprämie.

(6) Die Kapitalabfindung entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung am Tag des Rentenzahlungsbeginns. Die Leistung besteht wahlweise entweder in Wertpapieren des Deckungsstocks dieses Vertrages oder als Geldleistung in der entsprechenden Höhe. Wählt der Anspruchsberechtigte eine Übertragung der Wertpapiere, so hat er dies uns bis einen Monat vor dem vereinbarten Ende der Aufschubzeit mitzuteilen. Teilt uns dies der Anspruchsberechtigte nicht mindestens einen Monat vor dem vereinbarten Ende der Aufschubzeit mit, zahlen wir die Kapitalabfindung als Geldleistung.

Im Ablebensfall der versicherten Person muss die Mitteilung über die Ausübung des Wahlrechts spätestens mit den für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen bei uns einlangen.

Die Übertragung von Wertpapieren nach Wahl des Anspruchsberechtigten erfolgt auf ein Wertpapierdepot, lautend auf den Namen des Anspruchsberechtigten. Alle Kosten und Spesen für die Übertragung der Wertpapiere auf den Anspruchsberechtigten sind von diesem zu tragen. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt zu den Bedingungen der jeweiligen Investmentgesellschaft, welche die Wertpapiere emittiert hat.

(7) Wird die Barauszahlung verlangt und können die Wertpapiere nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit realisiert werden, so verpflichtet sich der Anspruchsberechtigte, die nicht realisierbaren Werte an Zahlungsstatt in sein Vermögen zu übernehmen. (...)

§ 20 Welche Gebühren werden wir berechnen?

(1) Die mit dem Abschluss Ihrer Versicherung verbundenen und auf Sie entfallenden Kosten werden wir, abhängig von der Einmalprämie/ Einmalzahlung bzw. Prämiensumme, Ihrem Versicherungskonto belasten. Ausserdem werden wir die von der Höhe der Deckungsrückstellung abhängigen laufenden Versicherungsverwaltungskosten, die jährlich im Voraus zu zahlen sind, verrechnen und Ihrem Versicherungskonto belasten. Im ersten Versicherungsjahr erfolgt eine prorata Berechnung der Versicherungsverwaltungskosten. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Einmalprämie/Einmalzahlung bzw. Prämiensumme. Etwaige Kosten für die Vermittlung Ihres Versicherungsvertrages werden einmalig oder auf fünf Jahre verteilt Ihrer Deckungsrückstellung belastet. Darüber hinaus werden gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangt werden. Etwaige Bankspesen sowie Gebühren für die Vermögensverwaltung Ihres Deckungsstockes werden direkt mit Ihrer Deckungsrückstellung verrechnet.

(2) Falls aus besonderen von ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die dadurch verursachten Kosten in im Einzelfall nachgewiesener Höhe gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Durchführung von Vertragsänderungen, Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen und Mahnverfahren bei Zahlungsrückständen. (...)

§22 Klage, Gerichtsstand?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt liechtensteinisches Recht.

Klagen sind beim zuständigen Gericht im Fürstentum Liechtenstein einzubringen.

(Beilage D)

2004 wurde von ***** entschieden, den Vermögensverwalter ***** zu wechseln, weil er bei weitem nicht die erwarteten

Renditen erzielt hat. Von Seiten ***** wurden im Herbst 2004 verschiedene Versicherungsvermittler, unter anderem Dr. *****, ersucht, verschiedene Berechnungen zur erforderlichen Rendite für den Kapitalerhalt bzw. zur notwendigen Entwicklung des Deckungsstockes zur Leistung der vereinbarten jährlichen Zahlungen (in Höhe von 7.5 % der Bruttoprämie) anzustellen. Auf Basis dieser Berechnungen wurde dann entschieden, die Rente zu kürzen.

(ZV *****, Beilage AL)

Die dem Kläger zugestellte Kundeninformation der ***** Zusatz 2004 vom April 2004 enthielt einleitend den Hinweis, dass (dem Versicherungsnehmer) „eine Reihe aufeinander abgestimmter Massnahmen zur Kenntnis“ gebracht werde, „durch deren Wirkung der Deckungsstock ab Mai 2004 ein verbesserte Wertentwicklung erfahren soll“ und hatte darüber hinaus unter anderem folgenden Inhalt:

Vermögensanlage

Der Fokus der Vermögensverwaltung bleibt unverändert auf hoher Ertragskraft und der Erhaltung der Rentenleistung, umgesetzt durch die aktive dynamische Vermögensverwaltung mit Wertpapieren und Investmentfonds bei einem ausgewogenen Verhältnis von Rendite und Risiko. Dies soll zu einem Absolute Return bei allen Marktlagen führen.

Dieser Absolute Return sollte bisher vom Vermögensverwalter ***** ***** AG schwerpunktmäßig durch Verwendung von Alternative Investments sowie kapitalgarantierten sowie strukturierten Produkten erreicht werden. Aufgrund der ungünstigen Marktentwicklung von 2001 bis April 2003 konnte ein Absolute Return nicht erreicht werden, seither zeigt sich, dass diese Produkte das Aufwärtspotential in guten Marktphasen nur sehr zögerlich nützen. Für die nächsten Jahre wird nun eine Wertsteigerung von 9 % p.a. vornehmlich durch feine, klassische Vermögensverwaltung mit aktiver Allokationspolitik unter Verwendung von Aktien, Anleihen, Geldmarkt- und

Immobilienwertpapieren angestrebt. Sämtliche Renditechancen an den Geldmarktmärkten sollen unter der Voraussetzung einer moderaten Portfoliovolatilität wahrgenommen werden.

Die Umsetzung dieser Vorgabe wird der deutschen Vermögensverwaltung ***** GmbH übertragen. Daneben wird ein effizientes Controlling institutionalisiert, sodass sowohl Kosteneinsparungen realisiert werden können als auch eine zeitnahe Überwachung des Vermögensverwalters gesichert ist. Als erste konkrete Maßnahmen werden die Kosten der Vermögensverwaltung sowie die Depotgebühren mit sofortiger Wirkung erheblich gesenkt.

Rentenauszahlung

Die ursprünglich bis zum gewählten Zeitpunkt „Beginn der vollen Rentenleistung“ mit 1,875% der Prämie pro Quartal normierte Rentenauszahlung wird temporär auf 1,5% pro Quartal abgeändert. Durch diese mit dem Vertrieb koordinierte Maßnahme verringert sich der Mittelabfluß aus dem Deckungsstock, sodass der Erhalt der Rentenleistung über den Zeitpunkt der Kredittilgung hinaus gestärkt ist.

(Beilage F)

Im Zusatz 2005 zur Kundeninformation der ***** vom Januar 2005 wurde dem Kläger sodann unter anderem folgendes mitgeteilt:

Vermögensanlage

Die Maßnahmen aus 2004 wie Kosteneinsparungen, Austausch des Vermögensverwalters und die Einführung eines effizienten Controllings haben bewirkt, dass mit einer Wertentwicklung von 7.6 % im Jahr 2004 der Deckungsstock alle wichtigen Aktien- und Anleihenmärkte deutlich outperformt hat.

Der Vermögensverwalter ***** erwartet für 2005 trotz hohem Ölpreis und anhaltend schwachem Dollar eine weitere Festigung des globalen Konjunkturaufschwungs. Vor dem Hintergrund deutlich unterbewerteter Aktienmärkte wird bei Ausbleiben

kriegerischer Auseinandersetzungen im Iran von einem - allerdings selektiv - günstigen Aktienjahr vor allem in Europa ausgegangen.

Rentenauszahlung

Wie bereits in der Zusatz-Kundeninformation 2004 angekündigt, wird die Rentenauszahlung ab dem 1. Quartal 2005 temporär auf 1.5 % der Prämie p.Q. abgeändert. Diese mit dem Vertrieb koordinierte Maßnahme verringert zwar den Zufluss zum Tilgungsträger, stärkt aber in gleicher Höhe den Deckungsstock, sodass der Erhalt der Rentenleistung aus dem Deckungsstock über die Kredittilgung hinaus gesichert wird.

Option Maximale Rentenanpassung

Seitens des Vertriebes wurde diese Maßnahme konsequent weitergedacht: Senkt man die Rentenhöhe auf das Minimum, welches zur Bedienung der Zinsen auf das Fremdkapital erforderlich ist, behält man die restlichen Mittel im Deckungsstock und dotiert den Tilgungsträger nur mit der Steuerersparnis durch die Zinszahlung, so erfährt bei weiterer Wertsteigerung der Deckungsstock eine maximale Stärkung. Grob mathematisch ändert sich durch diese Maßnahme wenig, da Deckungsstock und Tilgungsträger „kommunizierende Gefäße“ sind und beide im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Im Rahmen der steuerlichen Beurteilung des Modells wird aber - soweit auch die Experten von ***** - nur der Deckungsstock betrachtet, dessen allzu frühes Versiegen aufgrund hoher Entnahmen ein massives Problem für die steuerliche Sicherheit des Modells sein könnte.

Banktechnisch spiegelt sich der Übertrag der Rente aus dem Deckungsstock in den Tilgungsträger oft erst Jahre später in einem erhöhten Rückkaufswert desselben wider. Rein finanzmathematisch ergibt sich nach den Berechnungen der Anstalt für Wertpapieranalyse, Vaduz, im Auftrage des Vertriebs und ***** , dass die Option Maximale Rentenanpassung im Detail höhere Ertragserwartungen begünstigt: So ist auf Basis des

derzeitigen Kapitalstandes und einer Restlaufzeit von 12,75 Jahren bis zur geplanten Kredittilgung ab nun eine Wertentwicklung von durchschnittlich 5.2 % p.a. ausreichend, um den Kredit planmäßig zu tilgen. Laut Anstalt für Wertpapieranalyse stellt diese Option daher sowohl steuerlich als auch finanzwirtschaftlich eine sehr geeignete Maßnahme dar, die Ertragserwartungen und die Sicherheit des Modells günstig zu beeinflussen.

Die Wahl der Option Maximale Rentenanpassung haben Sie als Versicherungsnehmer schriftlich auf dem beigelegten Blatt zu dokumentieren.

(Beilage G)

Diesem Schreiben beigelegt war ein Formular „Änderung Rentenzahlungshöhe“, welches der Kläger – wie unten festgestellt – schliesslich ausgefüllt und zurückgeschickt hat.

Ob Mag. ***** hat dem Kläger die Zustimmung zur Rentenkürzung empfohlen oder ihn diesbezüglich beraten hat, kann nicht festgestellt werden.

Mit Schreiben vom 09.03.2005 („Änderung Rentenzahlungshöhe“) – von der ***** als Vorlage mit dem „Zusatz 2005 zur Kundeninformation übermittelt – teilte der Kläger der ***** Versicherung AG Folgendes mit:

Ich beauftrage die ***** Versicherung AG die Höhe der jährlichen Rentenzahlung aus meinem Rentenversicherungsvertrag ***** Pensionsplan von derzeit 7.5% p.a.* abzuändern auf:

Option Maximale Rentenanpassung:

Neuer Prozentsatz (p.a. / Auszahlung quartalsweise): 4 % (max. 6% p.a.*)

Die Auszahlung erfolgt auf die bereits bekannte Kontonummer, erstmals am 25.03.2005.

Sollten keine oder unzulässige Angaben gemacht werden, wird

die Höhe der Rentenzahlung auf 6% p.a.* (Auszahlung quartalsweise) reduziert.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den „Zusatz 2005 zur Kundeninformation“ und das Wertinformationsschreiben per 31.12.2004 erhalten zu haben.

(Beilage 39)

Mit Schreiben vom 20.11.2008 teilte die Beklagte dem Kläger sodann Folgendes mit:

***** **Pensionsplan**

Police Nr. *****

Sehr geehrter Herr Ing. *****

Wir möchten Sie mit diesem Brief über die Hintergründe der sich abzeichnenden Rentenanpassung informieren und Ihnen in diesem Zusammenhang zwei Vorschläge unterbreiten.

Per 30. September 2008 betrug der Wert des Ihrer fondsgebundenen Renten-versicherung „***** Pensionsplan“ (nachfolgend „Pensionsplan“) zugeordneten Deckungsstockes noch EUR 199'228.00. Die zur Zeit zu Lasten des Deckungsstockes Ihres Pensionsplans erbrachte Rente beträgt EUR 3'650.00 pro Quartal. Dies entspricht einer Quartalsrente von 1% der ursprünglich einbezahlten Einmalprämie (inkl. 4 % Versicherungssteuer) in der Höhe von EUR 365'000.00.

Bei unveränderter Höhe dieser Rentenleistungen und unter der Annahme eines aus der Vermögensverwaltung erzielten Ertrags vor Kosten von beispielsweise 3.25 % p.a. würde Ihr Deckungsstock daher voraussichtlich schon Ende 3. Quartal 2022 aufgezehrt sein. Um laufend Rentenleistungen aus dem Deckungsstock erbringen zu können, ist es daher unumgänglich, die Höhe Ihrer Rente zu reduzieren. Wir empfehlen daher eine möglichst rasche Anpassung Ihrer Rente, um bereits heute weiteren Anpassungsbedarf abzufedern. In diesem Zusammenhang können wir Ihnen folgende Vorschläge

unterbreiten:

Variante 1

Diese Variante soll verhindern, dass zukünftig nur noch minimale Renten ausbezahlt werden. Dies erfordert eine Reduktion der Ihnen gegenwärtig ausbezahlten Rente. Konkret muss Ihre Rente daher mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von EUR 3'650.00 auf EUR 3'504.00 pro Quartal gesenkt werden, was erstmals am 31. März 2009 zur Auszahlung einer reduzierten Rente führen wird.

Variante 2

Sollten Sie eine noch stärkere Kürzung ihrer Rente (als in Variante 1 beschrieben) vorziehen, können Sie diese selbst individuell festlegen. Je tiefer die von Ihnen festgesetzte Rente liegt, desto weniger Anlagen müssen jeweils für Rentenleistungen aus dem Deckungsstock veräussert werden.

Wirtschaftlich betrachtet, führt keiner dieser Vorschläge zu einer Verkürzung Ihrer Ansprüche gegenüber der ***** (*****)
AG, da jede Rentenzahlung zu Lasten des Ihrer Police zugeordneten Deckungsstockes erfolgt. Eine tiefere Rente dient mit anderen Worten dazu, dass dafür jeweils weniger Substanz aus dem Ihrer Police zugeordneten Deckungsstock entnommen werden muss, als bei einer höheren Rente.

Da die oben aufgeführten Varianten zumindest teilweise von der bisherigen Ausgestaltung Ihres Pensionsplans abweichen, bitten wir Sie höflich, uns das zur Anpassung Ihrer Police ausgearbeitete Formular so bald als möglich unterzeichnet zu retournieren. Sollten wir bis spätestens zum 15. Dezember 2008 keine schriftliche Mitteilung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie eine Rentenreduktion gemäss Variante 1 bevorzugen.

Wir sind davon überzeugt, dass die dargelegten Vorschläge den Zielen Ihres Pensionsplans entsprechen und zur Stärkung der Basis Ihrer Rentenversicherung beitragen. Für Rückfragen stehen

Herr Mag. Dr. ***** (***** ***) bzw. wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

(Beilage 16)

Diesem Schreiben beigelegt war nachfolgendes Formular:

***** Pensionsplan

Rentenanpassung

Police Nr. *****

Versicherungsnehmer: *****

Adresse: *****, AT-***** bei *****, Österreich

Beim ***** Pensionsplan handelt es sich um eine fondsgebundene sofort beginnende Rentenversicherung. Das mit der Anlage des Deckungsstockes verbundene Risiko wird daher vollumfänglich vom Versicherungsnehmer getragen und die ***** (*****) AG garantiert keine über den Deckungsstock hinaus gehenden Leistungen. Unter Berücksichtigung der lebenslangen Rentendauer, dem aktuellen Wert Ihres Deckungsstockes sowie der Höhe der Ihnen zur Zeit ausbezahlten Quartalsrente ist eine Kürzung Ihrer Rente unvermeidbar.

In diesem Zusammenhang können wir Ihnen folgende Varianten anbieten:

(zutreffende Variante bitte ankreuzen)

Variante 1

Ich bevorzuge eine Reduktion meiner Rente von EUR 3'650.00 auf EUR 3'504.00 pro Quartal mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009. Dies führt erstmals am 31. März 2009 zur Auszahlung einer reduzierten Rente und entspricht einer Reduktion von 1% pro Quartal der ursprünglich einbezahlten Einmalprämie (inkl. 4 % Versicherungssteuer) auf 0.96% pro Quartal.

Variante 2

Ich bevorzuge eine noch stärkere, individuell festgelegte

Kürzung meiner Rente. Diese soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von 1% pro Quartal der ursprünglich einbezahlten Einmalprämie (inkl. 4 % Versicherungssteuer) auf _____ % pro Quartal reduziert werden. Dies führt erstmals am 31. März 2009 zur Auszahlung einer reduzierten Rente.

Sofern keine der Varianten angekreuzt wird, gehen wir davon aus, dass Sie ab dem 1. Januar 2009 eine Rentenreduktion gemäss Variante 1 bevorzugen.

Die ***** (*****) AG behält sich das Recht vor, die gestützt auf den ***** Pensionsplan erbrachten Rentenleistungen jederzeit erneut anzupassen.

Ort, Datum:

Unterschrift Versicherungsnehmer

(Beilage 16)

Ob der Kläger auf dieses Schreiben nicht geantwortet und das vorerwähnte Formular nicht retourniert hat, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls wurde in der Folge die Rente – wie in Variante 1 vorgeschlagen – auf 1% pro Quartal reduziert.

Der Kläger ist trotz dieser Reduzierung der Quartalszahlungen immer davon ausgegangen, dass das Produkt nach den ersten 15 Jahren trotzdem „funktioniert“. Überhaupt hat der Kläger dem Inhalt diverser Unterlagen der Beklagten oder seiner Vertragspartner (***** , ***** und ***** Versicherung AG) wenig Beachtung geschenkt, sondern schlicht auf die Ausführungen des Mag. ***** und die Vorstellung des Gesamtprodukts durch diesen vertraut.

Nach Vertragsabschluss wurden bei der ***** mehrere Kontoverbindungen für den Kläger eröffnet, und zwar zu Konto Nr. ***** ein Rentenkonto, zu Konto Nr. ***** das Kreditkonto und zu Konto Nr. ***** das Wertschriftenportfolio.

(Beilagen Q, AB und AC)

Auf dem Konto Nr. ***** wurde am 31.07.2002 der Kredit wie folgt gutgeschrieben:

Kredithöhe	EUR 385'000.00
abzüglich 0.800% Rechtsgeschäftsgebühr	
einmalig	EUR 3'080.00
abzüglich 1.000% Bearbeitungsgebühr	
einmalig	EUR 3'850.00
abzüglich 0.275% Devisenkommission bei Devisenan/–verkauf	
	EUR 1'063.83
	EUR 377'006.17

(Beilage AB)

Nach Vertragsabschluss ersuchte die ***** mit Schreiben vom 22.07.2002 um Überweisung der Einmalprämie von EUR 365'000.00 auf das Konto bei der Bank ***** (BLZ *****) Nr. *****. Über Auftrag der ***** wurde sodann von der am 30.07.2002 eingegangenen Einmalprämie ein Betrag (Nettoinvestitionswert) von EUR 343'942,31 per 31.07.2002 auf das Konto ***** bei der Bank ***** überwiesen.

(Beilagen 7 bis 10)

Dieser Nettoinvestitionswert von EUR 343'942.31 errechnete sich wie folgt:

Einmalprämie	€ 365'000.00
Versicherungssteuer 4%	€ 14'038.46
Netto Einmalprämie	€ 350'961.54
Aufgabezuschlag 1,20%	€ 4'211.54
Verwaltungskosten 1,60%	€ 2'807.69
Nettoinvestitionswert	€ 343'942.31

(Beilage 8 und 9)

Der Kläger hat den ursprünglich in Yen aufgenommenen Kredit (31.07.2002 EUR 383'936.17 [EUR 385'000.00 abzüglich der oben festgestellten Devisenkommission] = YPY 45'564'750.00) am 21.02.2003 in Schweizer Franken (CHF 528'716.06) gewechselt und dann am 16.06.2006 eine Konvertierung von CHF in EUR (EUR 337'083.88) vorgenommen.

(Beilagen Q und AC)

Nicht festgestellt werden kann, ob Mag. ***** den Kläger zu diesen Konvertierungen geraten hat.

Wenn der endfällige YPY-Kredit während der Laufzeit des Kredits nicht konvertiert worden wäre, hätte sich zum 31.07.2017 ein negativer Betrag von ca EUR 8'000.00 am Kreditbetrag und eine Zinersparnis gegenüber den tatsächlich bezahlten Zinsen von ca EUR 59'400.00, somit eine Gesamtersparnis in Höhe von EUR 51'400.00 ergeben.

(SV-Gutachten *****, ON 48, Seite 56 f)

Bei den Berechnungen im V.I.P Pensionsplan für den Kläger wurden die Initialkosten von gesamt EUR 21'057.70 (4% Versicherungssteuer EUR 14'038.46, [dem Kläger gegenüber gar nicht erörterte] 1.2 % Ausgabeaufschlag 1. Jahr EUR 4'211.54 und [dem Kläger gegenüber gar nicht erörterte] 1,6% Verwaltungskosten 1.Jahr (Halbjahr) EUR 2'807.69) nicht berücksichtigt. Diesfalls hätte die Sensitivitätsanalyse [Seite 4 des V.I.P Pensionsplans] bei einer Wertsteigerung von 2.375% nicht ein positives Ergebnis im Deckungsstock, sondern ein solches von minus EUR 20'363.51, und bei einer Wertsteigerung von 7.5% ein um rund EUR 55'000.00 geringeres Ergebnis erbracht. Dies auch nur, wenn die Kreditfinanzierung über 15 Jahre nur 1.875% p.a. kostet.

(SV-Gutachten *****, ON 48, Seiten 3 und 8)

Im V.I.P Pensionsplan wird bei Darstellung der Zahlen nicht erwähnt,

- dass die angeführten Renditen bzw. Wertentwicklungen nach allen Kosten erzielt werden müssen,
- dass die Berechnung nur stimmt, wenn tatsächlich eine kontinuierliche Finanzierung zu einem Zinssatz von 1.875 % p.a. umgerechnet in EUR vorliegt, dh dass es zu keinerlei Veränderung des Wechselkurses und des Zinsniveau kommen darf und
- dass die die Tilgungsträger die genannte Wertentwicklung erreichen müssen.

In den Berechnungen im V.I.P Pensionsplan wurde keine Liquiditätsreserve für mögliche ungünstige Entwicklungen einkalkuliert. Angaben, wie sich das Risiko steigender Zinsen und das Währungsrisiko auswirken würden, fehlen.

(SV-Gutachten *****, ON 48, Seiten 3 und 27)

Der V.I.P Pensionsplan laut Beilage Y wurde tatsächlich nicht so wie dort festgehalten, sondern abgeändert wie folgt umgesetzt:

- Der Tilgungsträger 1 (Templeton Growth Fond) wurde nicht gekauft.
- Im Tilgungsträger 2 (***** ***) wurde der monatliche Prämienbetrag von EUR 1'979.25 auf EUR 300.00, zuzüglich 4 % Versicherungssteuer, sohin EUR 312.00 reduziert.
- Als (nicht vorgesehener) Tilgungsträger 3 wurde bei der ***** ***) AG (später ***** Nr. *****) eine Fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen, mit einer monatlichen Prämie von EUR 300.00 (inkl. Versicherungssteuer)
- Zusätzlich erfolgten Käufe und Verkäufe von Aktien und Fonds im Wertpapierdepot Nr. *****:

Beim diesem tatsächlich erfolgten Abschluss der vorgenannten Produkte mit einem Fremdwährungskredit bei der ***** ***** in Höhe von EUR 385'000.00, eines ***** Versicherung ***** Pensionsplans in Höhe von EUR 365'000.00, einer ***** *****

Versicherung mit einer monatlichen Prämie in Höhe von EUR 312.00 brutto und einer ***** Insurance mit einer monatlichen Prämie in Höhe von EUR 300.00 brutto wäre eine Nettoverzinsung von ca 16% p.a. notwendig gewesen, damit am Ende der Laufzeit ein Tilgungskapital von EUR 385'000.00 zur Verfügung steht.

Nach der V.I.P - Pension müssen von dem dem Deckungsstock zugrunde liegende Fonds und Wertpapieren nach allen Kosten konstant 2.375% p.a. erwirtschaftet werden, damit bei Quartalsrenten von 1.875 % der Versicherungssumme nach 15 Jahren noch ein kleiner Rest beim Deckungsstock vorhanden ist, nämlich ca EUR 8'000.00.

Wenn EUR 365'000.00 in eine fondsgebundene Rentenversicherung investiert werden und der Deckungsstock nach Abzug von 4 % Versicherungssteuer 2.375% p.a. inklusive aller Kosten erbringt, so können insgesamt 60 Quartale lang jeweils EUR 6'843.75 ausgeschüttet werden und es bleibt nach 15 Jahren noch ein Restwert von ca EUR 8'000.00. Werden jedoch die Kosten des Versicherungsprodukts inklusive Vertrieb (Ausgabeaufschlag und Verwaltungskosten) mit eingerechnet, ist eine konstante Wertsteigerung im Deckungsstock von ca 4.95% p.a. notwendig, damit nach 15 Jahren in etwa eine „schwarze Null“ herauskommt.

Der Tilgungsträger 1 hätte bei einer Speisung wie in der VIP Pension vorgesehen, nach 15 Jahren ein Ergebnis von rund EUR 31'000.00 erbracht.

Wenn in den Tilgungsträger 2 in der in der V.I.P Pension vorgeschlagenen Höhe investiert worden wäre, wäre zum 09.08.2017 – unter Zugrundelegung der mit der realen Veranlagung von EUR 312.00 brutto/Monat tatsächlich erzielten Rendite von ca. 4.7 % p.a. – eine einmalige Kapitalauszahlung in Höhe von ca EUR 496'000.00 fällig gewesen.

Um die Kosten des gegenständlichen Produkts, die Kreditzinsen und den Kredit inklusive eine Überdeckung zwischen 15 und 20

% abzudecken, ist eine konstante durchschnittliche Bruttorendite in der Veranlagung des Policenvermögens zwischen 6 und 6.35 % erforderlich.

Vom Konto Nr. ***** wurde die Einmalprämie an die Beklagte überwiesen und wurden in der Folge jeweils die Quartalsrenten aus der ***** Versicherung auf dieses Konto überwiesen. Von diesem Konto wurden dann jeweils die Prämien (monatlich EUR 312.00) für die ***** ***** Versicherung sowie für die Versicherung der ***** ***** AG (später ***** Nr. *****) (monatlich EUR 300.00) und für eine (Ab-)Lebensversicherung der ***** Versicherung AG (jährlich zwischen EUR 588.43 und EUR 724.78) [siehe folgende Feststellung] überwiesen. Zudem wurden über dieses Konto die Käufe und Verkäufe im Zusammenhang mit dem Wertschriftenportfolio Nr. ***** ausgeführt [siehe folgende Feststellung] und diesem Konto auch die diesbezüglichen Zinsen und Gebühren belastet. Diesem Konto wurden sodann auch die Kreditzinsen (inkl. Spesen) und schliesslich die Soll- und Überziehungszinsen sowie die Abschluss- und Buchungskosten belastet.

(Beilage AB, SV-Gutachten ***** , ON 48, Seiten 58 ff)

Der Deckungsstock des Klägers in der fondsgebundenen Rentenversicherung der Beklagten entwickelte sich wie folgt:

31.07.2002	EUR 343.942,31
31.12.2003	EUR 294.558,83
31.12.2004	EUR 279.397,36
31.12.2005	EUR 296.621,46
31.12.2006	EUR 296.922,23
31.12.2007	EUR 245.837,84
31.12.2008	EUR 173.660,71
31.12.2009	EUR 172.844,61
31.12.2010	EUR 157.227,84

31.12.2011	EUR 130.614,09
31.12.2012	EUR 126.012,96
31.12.2013	EUR 119.227,55
31.12.2014	EUR 110.065,60
31.12.2015	EUR 99.773,48
31.12.2016	EUR 85.143,03
31.12.2017	EUR 81.399,81

(SV-Gutachten *****, ON 48, Seite 34)

Ein Vergleich des Deckungsstockwertes Ende 2006 und Ende 2007 ergibt einen Kapitalverlust im Jahre 2007 von ca EUR 31'733.00 [Wertverminderung ca. EUR 51'084.00, abzüglich Quartalsausschüttungen EUR 14'600.00 und Verwaltungskosten ca. 4'751.00], was einer Performance 2007 von minus 11.4% entspricht.

(SV-Gutachten *****, ON 48, Seite 34)

Auf dem Wertpapierkonto Nr. ***** wurden folgende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren (***** und Aktien *****, ***** und *****) zulasten und zugunsten Konto ***** durchgeführt.

(SV-Gutachten *****, ON 48, Seite 59)

Für diese An- und Verkäufe für das Wertpapierkonto Nr. ***** wurden dem Konto Nr. ***** insgesamt Depotgebühren von EUR 692.28 belastet.

(SV-Gutachten *****, ON 48, Seite 58)

Ob Mag. ***** den Kläger im Zusammenhang mit diesen Veranlagungen im Wertpapierfonds auf dem Konto Nr. ***** regelmässig beraten und Empfehlungen abgegeben hat, kann nicht festgestellt werden.

Welchen Wert dieses Wertpapierkonto Nr. ***** zum Zeitpunkt Schluss der Verhandlung hat und ob und in welcher Höhe seit Juli 2002 ein Wertzuwachs oder –verlust erfolgt ist, kann nicht festgestellt werden.

Zulasten Konto ***** wurden folgende Prämienüberweisungen für die oben erwähnte ***** Versicherung durchgeführt:

02.10.2002	***** Versicherung	-€	588,43
01.07.2003	***** Versicherung	-€	588,43
01.07.2004	***** Versicherung	-€	656,66
04.07.2005	***** Versicherung	-€	656,66
03.07.2006	***** Versicherung	-€	656,66
02.07.2007	***** Versicherung	-€	656,66
01.07.2008	***** Versicherung	-€	656,66
01.07.2009	***** Versicherung	-€	656,66
01.07.2010	***** Versicherung	-€	656,66
01.07.2011	***** Versicherung	-€	656,66
02.07.2012	***** Versicherung	-€	656,66
01.07.2013	***** Versicherung	-€	656,66
01.07.2014	***** Versicherung	-€	724,78
01.07.2015	***** Versicherung	-€	724,87
01.07.2016	***** Versicherung	-€	<u>724,78</u>

-€ 9 917,89

(SV-Gutachten ***** , ON 48, Seite 61)

Von der ***** ***** Versicherung und der ***** ***** Insurance (vormals ***** *****) (*****) wurden am 08.08.2017 bzw. 09.08.2017 – nach Auflösung dieser Tilgungsversicherungen – Zahlungen in Höhe von EUR 78‘198.46 und EUR 51‘109.13 geleistet bzw. auf das Kreditkonto des Klägers überwiesen. Darüber hinaus erfolgte aus einer weiteren – nicht aus dem Guthaben des Kontos Nr. ***** gespeisten – Lebensversicherung des Klägers bei der ***** Insurance (*****) am 09.08.2017 die Überweisung eines Betrages von EUR 47‘676.64 auf das Kreditkonto, welches zu diesem Zeitpunkt sodann einen Minussaldo von EUR 160‘099.65

aufwies. Am 06.10.2017 erfolgten aus dem Verkauf von Wertpapieren aus dem Depot ***** (***** AG und ***** AG) Überweisungen von EUR 13'887.82 und EUR 7'447.72 auf das Kreditkonto, sodass dieses per 27.12.2017 einen Saldo von minus EUR 140'830.46 aufwies.

(Beilagen Q, AP bis AR)

Der Kläger hat durch das gegenständliche Produkt für die Jahre 2002 bis 2016 eine steuerliche Ersparnis von zumindest EUR 72'764.59 erhalten. Möglicherweise sind die geltend gemachten Werbungskosten jedoch zu Unrecht berücksichtigt worden, sodass es zu Steuernachforderungen gegenüber dem Kläger kommen kann.

(Beilagen AF und AG)

Der Kläger hat folgende (einmalige) Entnahme und folgende Eigenmittel-Einzahlungen vorgenommen:

11.02.2003	Ing. ***** *****	-€	13 000,00
13.01.2007	Ing. ***** *****	€	2 000,00
08.06.2007	Ing. ***** *****	€	3 000,00
28.11.2007	Ing. ***** *****	€	3 100,00
02.05.2008	Ing. ***** *****	€	5 000,00
13.02.2009	Ing. ***** *****	€	7 000,00
28.04.2009	Ing. ***** *****	€	2 500,00
19.08.2009	Ing. ***** *****	€	3 839,20
01.10.2009	Ing. ***** *****	€	622,00
16.11.2009	Ing. ***** *****	€	1 372,69
15.02.2010	Ing. ***** *****	€	1 360,96
26.02.2010	Ing. ***** *****	€	632,00
17.05.2010	Ing. ***** *****	€	1 546,82
29.06.2010	Ing. ***** *****	€	622,00
03.08.2010	Ing. ***** *****	€	1 012,42
14.09.2010	Ing. ***** *****	e	1 234,00
30.11.2010	Ing. ***** *****	e	682,23
16.02.2011	Ing. ***** *****	e	1 329,27
13.05.2011	Ing. ***** *****	€	697,08
18.07.2011	Ing. ***** *****	€	622,00
18.08.2011	Ing. ***** *****	e	761,84

05.12.2011	Ing. ***** *****	€	601,56
31.01.2012	Ing. ***** *****	e	617,71
28.02.2012	Ing. ***** *****	€	622,00
30.03.2012	Ing. ***** *****	€	622,00
22.06.2012	Ing. ***** *****	€	831,25
20.08.2012	Ing. ***** *****	€	1 224,32
03.10.2012	Ing. ***** *****	€	622,00
15.03.2013	Ing. ***** *****	€	1105,64
16.09.2013	Ing. ***** *****	€	983,23
03.06.2015	Ing. ***** *****	€	3 561,05
21.12.2012	Ing. ***** *****	€	186,39
		€	<u>36 911,66</u>

(Beilage AO, SV-Gutachten ***** , ON 48, Seite 62)

Ob dem Kläger die jährlichen Wertstandsnachrichten regelmässig zugestellt worden sind, kann nicht festgestellt werden.

Nicht festgesellt werden kann, dass der Kläger sich mit den in das gegenständliche Produkt investierten Eigenmitteln eine Wohnung gekauft hätte.

Mit Schreiben vom 01.03.2018 teilte die ***** ***** dem Klagsvertreter mit, dass wunschgemäss bestätigt werden könne, dass die im gegenständlichen Verfahren geltend gemachten Schadenersatzansprüche bzw. sonstigen Ansprüche nicht von der mit der ***** ***** abgeschlossenen Abtretungsvereinbarung mitumfasst wären. Der Kläger sei sohin frei, die gesamten Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche im eigenen Namen gegen die ***** geltend zu machen. Allfällige der ***** ***** zustehenden Ansprüche würden an den Kläger zur Geltendmachung abgetreten werden und sei daher der Kläger Inhaber der geltend gemachten Ansprüche.

(Beilage AN)“

3.2. In rechtlicher Hinsicht verneinte das Erstgericht eine Verjährung der Klagsansprüche und

fürte weiter aus, es habe ein Strukturvertrieb bestanden und der Nebenintervenient zu 1. bzw die von ihm eingesetzten Untervermittler seien als Erfüllungsgehilfen im Pflichtenkreis der Beklagten tätig geworden. Der Kläger sei nicht richtig und vollständig über die mit der fremdfinanzierten Rentenversicherung verbundenen Risiken und Kosten aufgeklärt worden, ebenso wenig über die Möglichkeit von Tilgungs- und Deckungslücken und das Erbringen von Eigenleistungen. Es liege ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Beklagten bzw ihres Vermittlers und Subvermittlers vor. Die Beklagte hafte dem Kläger für den ihm verursachten Schaden.

Der Kläger habe aber ein Mitverschulden zu verantworten. Es stelle eine erhebliche Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten dar, wenn ein wirtschaftserfahrener Kunde wie der Kläger „blind“ auf die Zusicherungen eines Anlageberaters vertraue, der ihm ein Finanzierungsmodell, dass ohne Eigenleistung eine garantierte Rente in nicht unbeträchtlicher Höhe sichern solle, als eine von ihm gewünschte sichere, risikoarme Anlage darstelle. Bei Abwägung der pflichtwidrigen Beratung durch den Anlageberater und der Leichtfertigkeit des Klägers bei Abschluss des Geschäfts sei ein 50%-iges Mitverschulden des Klägers anzunehmen.

Der Kläger habe nicht bloss ein „Anlageprodukt“ erworben, das im Sinn des Vorrangs der Naturalrestitution zurückgenommen werden könnte, sondern mehrere Verträge mit verschiedenen Finanzunternehmen abgeschlossen. Es scheide daher die sofortige

Rückabwicklung der „Anlageentscheidung“ (Kreditvertrag, Rentenversicherung sowie fondsgebundene Lebensversicherung) aus, zumal die Höhe des Vermögensschadens infolge Weiterlaufens von Vertragsverhältnissen noch nicht absehbar sei. Insbesondere sei die Entwicklung des Wertpapierportfolios nicht absehbar. Dessen Wert habe nicht festgestellt werden können. Der Kläger habe auch wenig dazu vorgebracht. Auch die Ersparnis des Klägers aus der Abschreibung der Kreditzinsen als Werbungskosten bzw eine allfällige Steuernachzahlung stehe noch nicht fest. Jedenfalls sei das Feststellungsinteresse des Klägers zu bejahen. Soweit der Kläger im Klagebegehren nur das Rentenkonto Nr *****, nicht aber das aus dem Guthaben dieses Kontos „gespeiste“ Wertpapierdepot Nr ***** erwähnt habe, sei das Klagebegehren gemäss § 405 ZPO zu modifizieren gewesen.

4. Das Fürstliche Obergericht gab der Berufung der Beklagten Folge, hingegen der Berufung der Nebenintervenientin zu 1. keine Folge. Sie änderte die erstinstanzliche Entscheidung als Teilurteil wie folgt ab (Spruchpunkt 3.):

*„Es wird festgestellt, dass die Beklagte für sämtliche Nachteile und Schäden des Klägers haftet, welche dadurch entstehen, dass die vom Kläger geltend gemachten Werbungskosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem von der Beklagten verkauften Gesamtprodukt (Rentenversicherung Nr ***** sowie die damit zusammenhängenden Polizzen Nr ***** bei der*

****** und Nr ***** bei der ***** ***** AG und der Fremdwährungskredit Konto Nr ***** und Nr ***** bei der ***** *****) steuerlich nicht anerkannt werden und steuerliche Nachforderungen entstehen.“*

Im Übrigen, nämlich im Umfang der Feststellung der hälftigen Haftung und der Abweisung des diesbezüglichen Feststellungsmehrbegehrens einschliesslich des Zahlungsbegehrens über EUR 235'667.85 hob es die erstinstanzliche Entscheidung auf und trug dem Erstgericht auf, „über das diesbezügliche Leistungsbegehren in Höhe von EUR 236'667.85 sA neuerlich zu verhandeln und eine Entscheidung zu fällen.“ Bezüglich eines Betrags von EUR 1'631.78 wies es die Berufung zurück. Schliesslich erklärte es die Kosten des Berufungsverfahrens als weitere Verfahrenskosten.

4.1. Die Beweisrüge in der Berufung des Klägers sei nicht gesetzmässig ausgeführt. Der Kläger unterlasse es, im Einzelnen darzustellen, wie sich die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts bei Treffen der entsprechenden Feststellungen ändern würde. Abgesehen davon seien die bekämpften Negativfeststellungen nicht zu beanstanden.

4.2. Nicht mehr strittig im Berufungsverfahren sei die Haftung der Beklagten aus fehlerhafter Anlageberatung. Die Berufung des Nebenintervenienten zu 1. befasse sich – nicht entscheidungswesentlich – damit, dass keine fehlerhafte Beratung vorliegen könne, weil das Versprochene – nämlich der Anspruch im Sinn der festgestellten garantierten Quartalsrente für die ersten 15 Jahre – erfüllt worden sei. Mit den bloss eventualiter

geltend gemachten Erfüllungsansprüchen habe sich das Erstgericht richtigerweise nicht auseinandergesetzt. Klagsgegenständlich seien vielmehr Ansprüche auf Naturalrestitution Zug um Zug gegen Übertragung der Police.

Die Frage der Rechtswahl zu Gunsten liechtensteinischen Rechts sei im Berufungsverfahren zu Recht nicht mehr aufgegriffen worden. Auch die Frage der Verjährung habe das Erstgericht zutreffend verneint.

Die strittig verbliebenen Themen im Berufungsverfahren seien die Frage des Mitverschuldens und der Subsidiarität der Feststellungsansprüche. Den Kläger treffe kein Mitverschulden. Der äussert vage Mitverschuldenseinwand begnüge sich damit, in allgemeiner Form darauf hinzuweisen, dass der Kläger sehr wohl das hohe (spekulative) Risiko gekannt habe, aber die Verlockung des Geldes offenbar grösser gewesen sei. Wenn dem Kläger nach den Feststellungen vorgerechnet worden sei, dass sich das Produkt bereits ab einer Rendite von 2,375% ausgehe und ihm dies plausibel vermittelt worden sei, vermögen die Standardhinweise in den schriftlichen Unterlagen kein die Haftung der Beklagten schmälernendes Mitverschulden des Klägers bewirken.

Das Erstgericht habe das Feststellungsinteresse des Klägers in der irrigen Annahme bejaht, es seien noch Vertragsverhältnisse weitergelaufen und darüber hinaus habe der Kläger kein hinreichendes Vorbringen zur Schadensberechnung erstattet. Tatsächlich komme mit einer Ausnahme das Prinzip der Subsidiarität zum Tragen.

Der Kläger habe in seinem Berufungsantrag klargestellt, dass er sich die der Höhe nach ausser Streit stehenden Steuerersparnisse bei seiner Schadensberechnung anrechnen lasse. Es bestehe daher nur mehr ein Feststellungsinteresse hinsichtlich allfälliger Steuernachforderungen. Die Beklagte müsse dafür einstehen, dass die von ihm geltend gemachten Aufwendungen und Werbungskosten im Zusammenhang mit dem von der Beklagten verkauften Gesamtprodukt steuerlich nicht anerkannt und steuerliche Nachforderungen entstehen würden.

Hier sei eine Kombination von Leistungs- und Feststellungsbegehren zulässig. In Bezug auf das Leistungsbegehren liege, wie in der Mängelrüge des Klägers aufgezeigt, ein Verstoss gegen die Anleitungspflicht vor. Das Erstgericht hätte den Kläger in Bezug auf die Sachverhalte Depot und Lebensversicherung (beide ***** *) anleiten müssen, sein Rechenwerk zu plausibilisieren und darzustellen, welche Gewinne/Verluste mit dem Wertpapierdepot Nr. ***** erzielt worden seien, insbesondere in welchem Umfang es aus den Auszahlungen an den Kläger gespeist und in welcher Höhe daraus auch tatsächlich der Kredit der ***** *) getilgt worden sei. Insoweit sei das erstinstanzliche Urteil mangelhaft geblieben und eine Verfahrensergänzung anzuordnen. Damit erweise sich die Berufung des Klägers im Aufhebungsantrag als berechtigt. Das Erstgericht werde dabei zu beachten haben, dass in Bezug auf die Konvertierung des Fremdwährungskredits das Wechselkursrisiko beim Kläger gelegen habe und die Konvertierungsentscheidungen nicht durch die Beklagte

bzw deren Gehilfen veranlasst worden seien, Bezüglich der Wertentwicklung aus Eigenmitteln sei die Negativfeststellung zur konkreten Alternativveranlagung zu beachten. Die in der Berufung postulierte Wertsteigerung in Anwendung des § 273 ZPO von „üblicherweise 2,5 bis 3,5 %“ werden angesichts der Zinsentwicklung am untersten Wert der Bandbreite anzusiedeln sein. Im zweiten Rechtsgang werde sich schliesslich das Erstgericht auch mit dem Einwand der Beklagte auseinander zu setzen haben, dass durch das Abgehen vom V.I.P. Pensionsplan laut Beilage Y auch ein Schaden entstanden sei, der vom Kläger mitverursacht worden sei.

Zusammengefasst sei das Ersturteil als Teilurteil hinsichtlich der hälftigen Haftung für Schäden aus steuerlichen Rückforderungen zu bestätigen und hinsichtlich der anderen Hälfte im Sinn einer gänzlichen Haftung abzuändern. Hinsichtlich der Feststellung der Haftung für allfällige künftige Schäden neben den steuerlichen Nachzahlungen sei das Urteil aufzuheben, wenn insoweit über das noch unerledigt gebliebene Leistungsgebühren in Höhe von EUR 235'667.85 s.A. zu verhandeln und zu entscheiden sei.

Die Erfolglosigkeit des Standpunkts des Nebenintervenienten zu 1. ergebe sich aus den Darlegungen zur Berufung des Klägers.

Die Setzung eines Rechtskraftvorbehalts für den aufhebenden Teil der Entscheidung sei schon deshalb entbehrlich, da zwischen dem bestätigenden, abändernden und aufhebenden Teil der Entscheidung ein untrennbarer

Zusammenhang gegeben sei und deshalb ein Rechtsmittel jedenfalls zulässig erscheine.

5. Die Beklagte bekämpft die obergerichtliche Entscheidung mit einer rechtzeitig erstatteten Revision, und zwar im Umfang aller Spruchpunkte ausgenommen Spruchpunkte 2. und 5.. Die Revision wendet sich damit auch gegen den Aufhebungsbeschluss in Spruchpunkt 4. iZm Spruchpunkt 1.. Sie mündet in den Antrag, das Ersturteil „im bekämpften Ausmass“ zu bestätigen, also wiederherzustellen, in eventuelle, das Teilurteil aufzuheben und die Rechtssache unter Bindung an seine Rechtsansicht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht, hilfsweise an das Fürstliche Landgericht zurückzuüberweisen.

Der Nebenintervenient zu 1. bekämpft die obergerichtliche Entscheidung zum einem mit Revision im Umfang des Spruchpunktes 3. iVm Spruchpunkte 1. und 2. und zum anderen mit Rekurs gegen den Spruchpunkt 4.. Die Revision mündet in den Antrag, das angefochtene Teilurteil ersatzlos aufzuheben, hilfsweise die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts aufzuheben und die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichts zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. In subeventu beantragt er, dass angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, dass die Beklagte für steuerliche Nachforderungen des Klägers nur im Ausmass der Hälfte hafte.

6. Die Beklagte bringt in ihrer Revision zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

6.1. Die Haftung der Beklagten aus einer fehlerhaften Anlageberatung sei nicht mehr strittig. Sie habe nicht beweisen können, dass sie die ihr obliegenden Pflichten nach aller Sorgfalt erfüllt habe bzw dass auch ihren Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last falle. Es sei nur noch die Frage des Mitverschuldens des Klägers zu klären. Das Erstgericht habe völlig zu Recht ein hälftiges Mitverschulden des Klägers angenommen. Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts sei unrichtig. Ein Kunde müsse sich ein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er Informationsmaterial nicht beachte oder Risikohinweise nicht gelesen habe. Ein Anleger handle sorglos in eigenen Angelegenheiten, wenn er unreal hohe Gewinnversprechen nicht hinterfrage. Das Erstgericht habe hier ein Mitverschulden des Klägers auch insofern zu Recht angenommen, als dem Kläger als wirtschaftserfahrener Kunde klar sein hätte müssen, dass Geschenke grundsätzlich als unwahrscheinlich und das Erzielen höherer Erträge bei geringem Risiko in der Regel unmöglich seien.

6.2. Entgegen der Rechtsansicht des Obergerichts stelle der Umstand, dass das Erstgericht den Sachverhaltskomplex Depot und Lebensversicherung bei der ***** unerörtert habe lassen, keine Verletzung der Manuduktionspflicht des Erstgericht dar. Es handle sich vielmehr um einen Parteifehler des Klägers. Angesichts der von Beklagtenseite erhobenen Einwendungen hätte der Kläger seinen Prozessstandpunkt selbst überprüfen und die erforderlichen Konsequenzen ziehen müssen.

6.3. Rein vorsorglich werde in Zusammenhang mit dem vom Berufungsgericht verneinten Mitverschulden des Klägers die dislozierte Feststellung, wonach „der Kläger die gegenständlichen Rechtsgeschäfte nicht abgeschlossen hätte, hätte er gewusst, dass noch zusätzliche Kosten auf ihn zukommen [...]“ gerügt. Nach der Rechtsprechung sei es der in erster Instanz obsiegenden, in zweiter Instanz jedoch unterliegenden Partei möglich, erst in dritter Instanz jene Feststellungen des Erstgerichts zu bekämpfen, die sie allenfalls für unrichtig oder für ihren Prozessstandpunkt als nachteilig erachtet habe und die wegen einer abweichenden rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht dann Bedeutung erlangt hätten.

Auf welche Beweisergebnisse das Erstgericht die dislozierte Feststellung gestützt habe, sei unerfindlich. Es liege zugleich ein Begründungsmangel vor, der einen wesentlichen Verfahrensmangel darstelle. Unter Bezugnahme auf die Einvernahme des Klägers hätte vielmehr festgestellt werden müssen, dass „den Kläger die Kosten nicht interessierten“. Diesfalls wäre das Berufungsgericht zur Rechtsansicht gelangt, dass den Kläger ein Mitverschulden treffe. Er habe es nämlich für nicht notwendig erachtet, die Risikohinweise in den schriftlichen Unterlagen zu lesen. Dies hätte ein ausreichendes Bewusstsein in Bezug auf die Risikoträchtigkeit des Produkts hervorgerufen und ihn insoweit von diesem Investment Abstand nehmen lassen.

7. Der Nebenintervenient zu 1. bringt in seiner Revision zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

7.1. Das Berufungsgericht hätte über das Feststellungsbegehren betreffend steuerliche Nachforderungen mangels Spruchreife noch nicht absprechen dürfen. Das Erlassen eines Teilurteils setze hier nämlich voraus, dass der Kläger mit seinem primär geltend gemachten Leistungsbegehren wegen culpa in contrahendo überhaupt durchdringe. Dieses Leistungsbegehren sei Gegenstand des Aufhebungsbeschlusses, es sei darüber weder dem Grunde noch der Höhe nach abgesprochen worden. Die Haftung der Beklagten aus Schadenersatz sei entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts weiterhin strittig. Der Nebenintervenient zu 1. habe im Berufungsverfahren gerade damit argumentiert, dass wegen des Vorliegens von Erfüllungsansprüchen kein Schaden entstanden und somit keine Haftung der Beklagten aus culpa in contrahendo gegeben sei.

Das Berufungsgericht habe durch die Erlassung des Teilurteils Prozessrecht verletzt, es bestehe eine Mangelhaftigkeit. Es werde primär die ersatzlose Aufhebung beantragt.

7.2. Es habe keine „Schlechtberatung“ bei Vertragsabschluss vorgelegen, weil die versprochenen garantierten Quartalsrenten tatsächlich Vertragsinhalt geworden seien. Der Kläger hätte seine vertraglichen Ansprüche auf Erfüllung einklagen können. Das Berufungsgericht hätte die Haftung der Beklagten aus culpa in contrahendo verneinen müssen.

Es liege auch ein Begründungsmangel vor, weil das Berufungsgericht seine Gedankengänge nicht

nachvollziehbar dargestellt habe. Es habe nämlich die in der Berufung des Nebenintervenienten zu 1. bestrittene Schadenersatzhaftung nur damit begründet, dass die Beklagte aus Schadenersatz hafte, ohne das näher auszuführen. Es hätte sich mit dem Argument des Nebenintervenienten zu 1. in seiner Berufung, dass aufgrund des Vorliegens von Erfüllungsansprüchen kein Schaden vorliegen könne und daher die Haftung aus Schadenersatz zu verneinen sei, auseinandersetzen müssen.

Die Rechtsansicht des Fürstlichen Obergerichts, den Kläger treffe kein Mitverschulden, sei unrichtig. Vielmehr wäre die vom Erstgericht angenommene Mitverschuldenshaftung, soweit überhaupt von einer schadenersatzrechtlichen Haftung der Beklagten ausgegangen werden könne, zu bestätigen gewesen. Hätte der Kläger die in den Verkaufsunterlagen enthaltenen Risikohinweise durchgesehen, hätte er erkannt, dass das Produkt sehr wohl mit Risiken behaftet gewesen sei. Er hätte das Produkt nicht erworben, weil es ihm gerade auf die Sicherheit angekommen sei, die ihm sein Berater suggeriert habe.

8. Der Kläger hält diesen Ausführungen in seinen Revisionsbeantwortungen im Grossen und Ganzen entgegen:

8.1. Er habe bereits in seiner Berufung gerügt, dass das Erstgericht den Mitverschuldenseinwand nicht vom Amts wegen aufgreifen hätte dürfen. Nach ständiger Rechtsprechung müsse das Mitverschulden von der beklagten Partei selbst eingewendet werden. Wenn auch

der Mitverschuldenseinwand nicht ausdrücklich erhoben werden müsse, müsse sich doch dem Vorbringen des Klägers eine entsprechende Behauptung entnehmen lassen. Der Mitverschuldenseinwand müsse in erster Instanz erhoben werden und könne im Rechtsmittelverfahren nicht mehr nachgeholt werden.

Die Beklagte habe während des gesamten erstinstanzlichen Verfahrens jedwede Involvierung in das Gesamtprodukt bestritten und behauptet, der Kläger habe sich das Gesamtprodukt selbst zusammengestellt und sei selbst für die gesamte Produktinstallation allein verantwortlich gewesen. Damit sei ausgeschlossen, dass die Beklagte konkret eingewendet habe, der Kläger hätte die Antragsunterlagen und Verkaufsdokumente nicht ordentlich gelesen. Dies würde nämlich erfordern, dass die Beklagte auch zugestanden hätte, diese Antragsunterlagen wären ihr zuzurechnen.

In Wahrheit habe die Beklagte den Mitverschuldenseinwand erst in der Revision erhoben, indem sie sich den zitierten Ausführungen des Erstgerichts angeschlossen habe. Dies sei unzulässig. Der Mitverschuldenseinwand sei längst präkludiert.

Im Übrigen liege auch tatsächlich kein Mitverschulden des Klägers vor. Den Risikohinweisen in den schriftlichen Unterlagen der Beklagten seien keine Risiken zu entnehmen, die auf die Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts schliessen liessen. Aber nur solche Risikohinweise hätten gegenwärtig eine wahrheitskonforme Aufklärung dargestellt.

8.2. Das Obergericht sei völlig zu Recht zum Schluss gekommen, dass das Erstgericht die Sachverhalte Depot und Lebensversicherung (bei der ***** ***) nicht hätte unerörtert lassen dürfen, sondern den Kläger entsprechend anleiten hätte müssen. Wenn nämlich das Gericht erkenne oder erkennen hätte müssen, dass der Kläger vom Gericht als entscheidungsrelevant angesehene Umstände offensichtlich übersehe oder für nicht erheblich erachte, habe es die Partei darauf hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, entsprechendes vorzubringen. Dies sei hier der Fall gewesen. Für den Kläger sei nämlich nicht erkennbar gewesen, dass seine Ausführungen zu den Verkäufen aus dem Depot und über den gesamten Erlös aus dem Depotverlauf für das Erstgericht nicht hinreichend seien.

8.3. Entgegen den Ausführungen der Beklagten habe das Erstgericht die angezogene disloziert getroffene Feststellung begründet. Der geltend gemachte Verfahrensmangel liege nicht vor.

8.4. Entgegen der Ansicht des Nebenintervenienten zu 1. sei der Kläger mit einem Feststellungsanspruch aus culpa in contrahendo durchgedrungen. Das Obergericht sei klar zum Schluss gekommen, dass die Beklagte rechtswidrig und schuldhaft gehandelt habe und damit die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch vorlägen. Es sei nur mehr die Höhe des Schadens zu bestimmen. Das Fürstliche Obergericht habe jedenfalls völlig zu Recht mit Teilurteil abschliessend über die vollständige Haftung der Beklagten für künftige Steuerschäden entschieden.

8.5. Soweit der Nebenintervenient zu 1. behaupte, es könne keine fehlerhafte Beratung bei Vertragsabschluss vorliegen, weil die versprochenen garantierten Quartalsrenten tatsächlich Vertragsinhalt geworden seien und sohin vom Kläger innerhalb der Verjährungsfrist gegen die Beklagte eingeklagt hätten werden können, sei entgegenzuhalten, dass die Haftung der Beklagten vom Erstgericht abschliessend festgestellt und bejaht worden sei. Mit seiner Argumentation ignoriere der Nebenintervenient zu 1., dass die Haftungsfrage im Berufungsverfahren nicht mehr strittig und daher nicht mehr zu behandeln gewesen sei. Das Erstgericht habe sich völlig zu Recht nicht mehr mit den eventualiter geltend gemachten Erfüllungsansprüchen des Klägers befasst.

9. Die Revision der Beklagten ist, soweit sie sich inhaltlich (als Rekurs) gegen den Aufhebungsbeschluss richtet, ebenso unstatthaft wie der Rekurs des Nebenintervenienten zu 1.. Insoweit sind beide Rechtsmittel zurückzuweisen. Im Übrigen sind die Revisionen der Beklagten und des Nebenintervenienten zu 1. gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig, aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

9.1. Prozessuales

9.1.1. Gemäss § 487 Abs 1 Z 3 ZPO ist gegen die im Berufungsverfahren ergehenden Beschlüsse des

Berufungsgerichts der Rekurs nur statthaft, wenn die Rechtssache durch Beschluss zur Entscheidung oder zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht verwiesen und wenn sogleich in dem Beschluss des Berufungsgerichts ausgesprochen wurde, dass das Verfahren in erster Instanz erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses aufzunehmen oder fortzusetzen sei. Die Anfechtung eines vom Berufungsgericht erlassenen Aufhebungsbeschlusses hängt also von der Zulassung durch das Rekursgericht ab, dh von der Beifügung eines Rechtskraftvorbehalts (BuA Nr 19/2018; *Schumacher in Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.54; vgl *Musger in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 519 ZPO Rz 13).

9.1.2. Hier hat das Berufungsgericht in Bezug auf seinen Aufhebungsbeschluss (Spruchpunkt 4. iVm Spruchpunkt 1.) ausdrücklich keinen Rechtskraftvorbehalt beigesetzt. Die Begründung des Berufungsgerichts, es hätte der Beifügung eines Rechtskraftvorbehalts nicht bedurft, weil zwischen dem bestätigenden, abändernden und aufhebenden Teil der Entscheidung ein untrennbarer Zusammenhang gegeben sei und deshalb ein Rechtsmittel jedenfalls zulässig erscheine, kann den nicht beigesetzten Rechtskraftvorbehalt nicht ersetzen. Ausserdem ist seine Begründung auch inhaltlich nicht richtig, weil, wie noch auszuführen sein wird, die grundsätzliche Haftung der Beklagten als endgültig erledigter Streitpunkt anzusehen ist und es im fortgesetzten Verfahren (nur mehr) um die allfällige Höhe der Ansprüche des Klägers geht.

Soweit also die Revision der Beklagten inhaltlich den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichts bekämpft, ist das insoweit als Rekurs zu wertende Rechtsmittel mangels (formaler) Zulassung durch das Berufungsgericht absolut unzulässig und daher zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für den Rekurs des Nebenintervenienten zu 1.

9.1.3. Daran ändert auch die unrichtige Rechtsmittelbelehrung, die der bekämpften Entscheidung in Bezug auf Spruchpunkt 4. beigeschlossen war, nichts. Diese kann ein gesetzlich versagtes Rechtsmittel nicht zulässig machen. Da die Beklagte und die Nebenintervenientin zu 1. rechtskundig vertreten werden, musste ihnen die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf die klare Rechtslage ohne weiteres in zurechenbarer Weise erkennbar sein, sodass sie schon deshalb nicht in ihrem Vertrauen darüber geschützt sind (GE 2018, 345; LES 2020, 245; OGH 03.06.2022, 02 NP 2021.79 Erw 7.4.).

9.2. Zur Frage des anzuwendenden Rechts

Die vom Erstgericht unterstellte Anwendung liechtensteinischen Rechts blieb bereits im Berufungsverfahren unangefochten. Zweifelsohne liegt im Hinblick darauf, dass der Kläger Österreicher ist und in Österreich wohnt, gem Art 1 Abs 1 IPRG ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor. Die Beklagte und der Nebenintervenient zu 1. hätten in ihren Rechtsrügen zumindest ansatzweise darlegen müssen, warum nach der richtig anzuwendenden Rechtsnorm ein günstigeres als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis zu erwarten ist

(vgl. *Becker* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.54; RIS-Justiz RS0040189 [T 5]). In ihren Rechtsrügen fehlt dazu jeglicher Vortrag.

9.3. Zur Sache

9.3.1. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten wegen culpa in contrahendo wurde vom Erstgericht bejaht und im Berufungsverfahren von der Beklagten als Hauptpartei nicht mehr in Zweifel gezogen. Das Berufungsgericht sah die Haftung der Beklagten aus fehlerhafter Anlageberatung zutreffend als nicht weiter strittig an. Ihre Haftung räumt die Beklagte in ihrer Revision auch ausdrücklich ein und führt weiter aus, sie habe nicht beweisen können, dass sie die ihr obliegenden Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllt habe bzw dass auch ihren Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last falle und daher nur mehr die Frage des Mitverschuldens des Klägers zu klären sei (Revision der Beklagten ON 77 Rz 8.). Es liegt in Bezug auf die Frage der Haftung der Beklagten wegen culpa in contrahendo insoweit ein abschliessend erledigter Streitpunkt vor, der nicht wieder aufgerollt werden kann (RIS-Justiz RS0042031; RS0042411; RS0042435; RS0042458; *Schumacher*, „Abschliessend erledigte Streitpunkte“ im Berufungs- und Revisionsverfahren, in *Schumacher, Zimmermann*, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof Festschrift für Gert Delle Karth, 925 ff).

9.3.2. Daran ändert auch die Argumentation des Nebenintervenienten zu 1., es könne gar keine fehlerhafte Beratung bei Vertragsabschluss vorliegen, weil die versprochenen und garantierten Quartalsrenten

Vertragsinhalt geworden seien und vom Kläger eingeklagt hätten werden können, nichts. Zum einen sind die im Berufungsverfahren erfolgten Ausführungen nicht nachvollziehbar, weil sie die hier primär geltend gemachte vorvertragliche Haftung mit der Vertrauensschadensthematik von der hier nur eventualiter geltend gemachten vertraglichen Haftung mit dem Nichterfüllungsschaden nicht unterscheiden. Zum anderen übersieht der Nebenintervenient zu 1., dass er sich mit seiner Argumentation, es bestehe keine Haftung wegen culpa in contrahendo, in Widerspruch zu jener der Beklagten als Hauptpartei setzt, was unzulässig und damit unbeachtlich ist (*Schneider in Fasching/Konecny*³ II/1 § 19 ZPO Rz 3 ff; *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁹ Rz 407). Die Voraussetzungen für das vom Berufungsgericht erlassene Teilurteil liegen zweifelsohne vor (s grundsätzlich zur Ersatzpflicht für künftig entstehende Schäden *Frauenberger-Pfeiler in Fasching/Konecny*³ III/1 § 228 ZPO Rz 55ff).

9.3.3. Zum Mitverschulden des Klägers

9.3.3.a) Das Mitverschulden ist nicht von Amts wegen wahrzunehmen (RIS-Justiz RS0027103; 1 Ob 270/04v; *Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.08} § 1304 Rz 3 [Stand 31.07.2021, rdb.at]). Der Einwand des Mitverschuldens muss im Verfahren erster Instanz erhoben werden (*Reischauer in Rummel, ABGB*³ § 1304 ABGB Rz 10 [Stand 01.01.2007, rdb.at]; *Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.08} § 1304 Rz 3 [Stand 31.07.2021, rdb.at] je mwN aus der öJudikatur). Eine neue Einrede darf im

Rechtsmittelverfahren nicht erhoben werden (JBl 1985, 38; ZVR 1991/128; vgl *Oehri* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 25.19).

9.3.3.b) Hat der Beklagte keinen Mitverschuldenseinwand erhoben, so steht ein allfälliges Mitverschulden des Beklagten überhaupt nicht zur Debatte (RIS-Justiz RS0022560). Es ist nicht erforderlich, dass der Beklagte das Mitverschulden des Klägers ausdrücklich geltend macht; es genügt, wenn sich dem Vorbringen des Beklagten entnehmen lässt, dass damit ein Verschulden des Verletzten behauptet wird (RIS-Justiz RS0027103, zuletzt etwa 2 Ob 106/19f; *Reischaucher* in *Rummel*, ABGB³ § 1304 ABGB Rz 10 [Stand 01.01.2007, rdb.at]; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1304 Rz 3 [Stand 31.07.2021, rdb.at]). Die bloße Behauptung der Haftungsfreiheit – insbesondere die Bestreitung des eigenen Verschuldens – ist jedoch kein ausreichender Mitverschuldenseinwand (RIS-Justiz RS0027103 [T 3]; vgl auch RIS-Justiz RS0022560 [T 3, T 4]; *Reischaucher* in *Rummel*, ABGB³ § 1304 ABGB Rz 10 [Stand 01.01.2007, rdb.at]; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1304 Rz 3 [Stand 31.07.2021, rdb.at]). Aus dem fehlenden Verschulden des Schadensverursachers ergibt sich nicht das Verschulden des Geschädigten, daher auch nicht aus der Behauptung des eigenen fehlenden Verschuldens denklogisch der Mitverschuldenseinwand (*Reischaucher* in *Rummel*, ABGB³ § 1304 ABGB Rz 10 [Stand 01.01.2007, rdb.at]).

9.3.3.c) Ein ausdrücklicher Mitverschuldenseinwand wurde von der Beklagten im

erstinstanzlichen Verfahren nicht erhoben. Dem Kläger ist aber auch zuzustimmen, dass die Beklagte kein ausreichendes Vorbringen erstattet hat, in dem ein konkretes Verschulden des Klägers behauptet wird. Die Beklagte hat in ihrer Klagebeantwortung und im gesamten erstinstanzlichen Verfahren das Anbot und den Verkauf eines „Gesamtpakets“ durch sie bzw ihre Rechtsvorgängerin bestritten und jegliche Haftung in Bezug auf die geltend gemachten Ansprüche in Abrede gestellt. Dies ist für einen Mitverschuldenseinwand nicht ausreichend. Aber auch das Vorbringen der Beklagten, dass sich der Kläger über die hohen Risiken der gegenständliche Vermögensveranlagung sowie der Finanzierung über einen Fremdwährungskredit in vollem Umfang bewusst gewesen sei, er also das hohe (spekulative) Risiko gekannt habe, die Verlockung des Geldes aber offenbar grösser gewesen sei (Klagebeantwortung ON 8 Seite 21 Rz 38), ist zu allgemein und beinhaltet kein ausreichend substantiiertes Vorbringen im Sinn eines Mitverschuldens des Klägers, weil eine risikoreiche Veranlagung nicht per se ein Verschulden des Anlegers bedeutet und sich die Aufnahme eines Fremdwährungskredits, wie sich im Verfahren herausgestellt hat, Teil des Gesamtpakets war. So findet sich auch im Beweisbeschluss des Fürstlichen Landgerichts keine konkrete Fragestellung in Bezug auf die sachverhältnismässige Ermittlung eines allfälligen Mitverschuldens des Klägers (Tagsatzungsprotokoll vom 15.0.5.2018, ON 13 S 3).

Das Erstgericht stützte die Annahme eines gleichzeitigen Mitverschuldens des Klägers darauf, dass er

Informationsmaterial nicht beachtet bzw Risikohinweise nicht gelesen habe. Solches wurde von der Beklagten gerade nicht behauptet. Die insoweit getroffene Feststellung („Überhaupt hat der Kläger dem Inhalt diverser Unterlagen der Beklagten oder seiner Vertragspartner [*****], [*****] und [***** Versicherung] wenig Beachtung geschenkt ...“) sind überschüssig und nicht weiter beachtlich (RIS-Justiz RS0037972 [T 9, 11, 13, 14 und 18]; RS0036933 [T 6]; *Schacherreiter in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1304 Rz 4 [Stand 31.07.2021, rdb.at]).

Dem Fürstlichen Obergericht war die „dünne“ Behauptungslage der Beklagten zu einem allfälligen Mitverschulden des Klägers bewusst, es sprach in seiner Entscheidung von einem „äussert vagen Mitverschuldenseinwand“ (OG-Entscheidung ON 76 S 116). Tatsächlich ist die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe sehr wohl das hohe (spekulative) Risiko gekannt, aber die Verlockung des Geldes sei offenbar grösser gewesen, zu allgemein und entbehrt einer entsprechenden Substantiierung. Dem Kläger ist daher zuzustimmen, dass eine für die Prüfung eines allfälligen Mitverschuldens ausreichende Behauptungslage gar nicht vorliegt und daher auf die Frage der Prüfung eines allfälligen Mitverschuldens des Klägers gar nicht eingetreten hätte werden dürfen.

9.3.3.d) Damit erweisen sich die Revisionen schon aus diesem Grund als erfolglos. Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit den Rechtsmittelausführungen der Beklagten und des

Nebenintervenienten zu 1. ist nicht mehr notwendig. Auch auf ihre „vorsorglich“ erhobene Mängelrüge der Beklagten iZm der dislozierten Feststellung, „der Kläger hätte die gegenständlichen Rechtsgeschäfte nicht abgeschlossen, hätte er gewusst, dass noch zusätzlich Kosten auf ihn zukommen [...]“ muss nicht eingegangen werden. Die Kritik an der obergerichtlichen Rechtsansicht, das Erstgericht hätte den Sachverhaltskomplex Depot und Lebensversicherung bei der ***** nicht unerörtert lassen dürfen, betrifft ohnehin den hier nicht bekämpfbaren Aufhebungsbeschluss.

9.3.4. Der Vollständigkeit halber wird zur Mitverschuldensthematik noch ausgeführt, wobei die diesbezüglichen Argumentationen der Beklagten und des Nebenintervenienten zu 1. nicht zu überzeugen und die obergerichtliche Rechtsauffassung nicht zu erschüttern vermögen:

Soweit die Beklagte und der Nebenintervenient zu 1. In ihren Revisionen darauf hinweisen, der Kläger habe die Risikohinweise nicht gelesen, gehen sie zum einen nicht von den erstgerichtlichen Feststellungen, sondern von einem Wunschsachverhalt aus und sind insoweit die Revisionen nicht gesetzmässig ausgeführt. Zum anderen handelt es sich um eine erstmals in den Revisionen erhobene Behauptung und eine damit unzulässige Neuerung (§ 473 Abs 2 ZPO). Der Kläger durfte auf die Ausführungen von Mag. ***** vertrauen. Als Anlageberater traf ihn eine besonders differenzierte und fundierte Beratungspflicht (*Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷ § 1299 E

85d). Wenn daher das Berufungsgericht im Rahmen der hier massgeblichen Einzelfallbetrachtung zum Schluss kam, den Kläger treffe auch unter Bedachtnahme auf die allgemeinen Risikohinweise kein Mitverschulden, weil ihm plausibel vermittelt worden sei, dass sich das Anlageprodukt bei einer Rendite von 2,375% ausgehe, liegt darin keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das fremdfinanzierte Rentenversicherungsmodell medial und in Fachmagazinen vermarktet wurde und das österreichische Bundesministerium für Finanzen die Absetzbarkeit der Kreditzinsen und Vermittlungsgebühren bestätigt hat.

10. Die Kosten des nicht statthaften Rekurses hat gemäss §§ 50, 40 ZPO der Nebenintervenient zu 1. endgültig selbst zu tragen. Das Gleiche gilt für die Rekursbeantwortung des Klägers, zumal er darin nicht auf die Unzulässigkeit des Rekurses hingewiesen hat.

Der im Übrigen ausgesprochene Kostenvorbehalt beruht auf § 52 Abs 4 ZPO. Wenn der wertmässige Anteil am Gesamtstreitwert nicht so überragend ist, dass er für einen sofortigen Zuspruch eines nennenswerten Teils der Gesamtkosten hinreicht, so sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vorzubehalten (*Obermaier*, Kostenhandbuch³ Rz 1.452 unter Hinweis auf 4 Ob 221/09t).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. Juli 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Fremdfinanzierter Rentenversicherungsmodell;
Strukturvertrieb, culpa in contrahendo Haftung; keine
Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens von
Amts wegen; kein ausdrücklich erhobener
Mitverschuldensweinswand; keine Beisetzung eines
Rechtskraftvorbehalts

§§ 1293, 1304 ABGB; § 487 Abs 1 z 3 ZPO

RECHTSSÄTZE:

1. Die Anfechtbarkeit eines vom Berufungsgericht erlassenen Aufhebungsbeschlusses hängt von der Zulassung durch das Berufungsgericht ab, dh von der Beifügung eines Rechtskraftvorbehalts. Die Begründung des Berufungsgerichts, es hätte der Beifügung eines Rechtskraftvorbehalts nicht bedurft, weil zwischen dem bestätigenden, abändernden und aufhebenden Teil ein untrennbarer Zusammenhang gegeben sei und deshalb ein Rechtsmittel jedenfalls zulässig erscheine, kann den nicht beigetzten Rechtskraftvorbehalt nicht ersetzen.
- 2.a) Das Mitverschulden ist nicht von Amts wegen wahrzunehmen. Der Einwand des Mitverschuldens muss im Verfahren erster Instanz erhoben werden.
- 2.b) Es ist nicht erforderlich, dass der Beklagte das Mitverschulden des Klägers ausdrücklich geltend macht; es genügt, wenn sich dem Vorbringen des

Beklagten entnehmen lässt, dass damit ein Verschulden des Geschädigten behauptet wird. Die bloße Behauptung der Haftungsfreiheit - insbesondere des eigenen Verschuldens - ist jedoch kein ausreichender Mitverschuldenseinwand (hier: Das Vorbringen der Beklagten, der Kläger habe das hohe spekulative Risiko gekannt, es sei aber die Verlockung des Geldes offenbar größer gewesen, ist zu allgemein und beinhaltet keine ausreichend substantiierte Behauptung iS eines Mitverschuldens des Klägers; eine risikoreiche Veranlagung bedeutet nicht per se ein Verschulden des Anlegers).

Vaduz, 01.07.2022/EIAS

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher
Präsident